



WERT.ARBEIT GmbH, Berlin

FÖRDERWEGWEISER PFLEGE

Möglichkeiten zur Förderung von Beschäftigung und
Qualifizierung für Einrichtungen der Pflege im Land Berlin

1. Auflage
Berlin, Mai 2014

Herausgeber:
WERT.ARBEIT GmbH, Berlin
Gesellschaft für Arbeit, Chancengleichheit und Innovation
Albrechtstr. 11a
10117 Berlin

Telefon: 030/2803208-6
Telefax: 030/2803208-89
E-Mail: info@wertarbeitgmbh.de

www.wertarbeitgmbh.de

Der „Förderwegweiser Pflege“ wurde im Rahmen des
Projektes „Fachkräftesicherung in der Altenpflege“ erstellt.

Das Projekt wird gefördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds
und durch die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und
Frauen des Landes Berlin.



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Betreuung und Pflege alter Menschen ist eine gesellschaftlich bedeutsame Aufgabe, bei der soziale Verantwortung wahrgenommen und Solidarität gelebt wird. Mit viel Empathie und Engagement werden hilfebedürftige Seniorinnen und Senioren in Berlin von Pflegekräften unterstützt und versorgt. Wenn nötig, geschieht dies rund um die Uhr an jedem Tag im Jahr.

Dabei ist es kein Widerspruch, dass die Altenpflege als Dienstleistungsbranche auch die Anforderungen an einen Wirtschaftsbetrieb erfüllt. Neben der selbstverständlichen Kundenorientierung gehört auch eine vorausschauende Personalplanung und -entwicklung dazu, die den Betrieb zukunftsorientiert aufstellt.

In den letzten Jahren hat die Anzahl der Beschäftigten in der Branche Altenpflege erheblich zugenommen. Allein von 2011 auf 2013 ist die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Berlin um 11 Prozent auf 55.958 gestiegen. Allerdings ist der Zuwachs zu einem erheblichen Anteil im Teilzeitbereich erfolgt, denn der Vollzeitanteil fiel von 2011 auf 2013 von 55,7 Prozent auf 47,6 Prozent ab. Geringfügige Beschäftigung hat sogar um 17 Prozent und hier besonders im ambulanten Bereich zugenommen. Hiervon sind in besonderem Maße Frauen betroffen.

Alle Prognosen zum demografischen Wandel und zur Pflegebedürftigkeit gehen davon aus, dass Unternehmen in den nächsten Jahren einen erhöhten Bedarf an qualifizierten Pflegekräften haben werden. Zusätz-

lich wird eine größere Anzahl von Altenpflegerinnen und Altenpflegern altersbedingt aus dem Beruf ausscheiden. Diese können aktuell zahlenmäßig nicht von jüngeren Nachkommenden ersetzt werden. Um den Herausforderungen zu begegnen, bedarf es einer proaktiven und innovativen Personalentwicklung.

Mit diesem *Förderwegweiser Pflege* möchten wir Sie dabei unterstützen, indem wir Ihnen einen Überblick über die aktuellen Fördermöglichkeiten durch die Agentur für Arbeit, die Jobcenter und das Land Berlin geben. Diese können von Ihnen als Betrieb, aber auch von den Beschäftigten selbst in Anspruch genommen werden. Die Angebote reichen z. B. von der Unterstützung bei der Eingliederung von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt, Hilfen für Auszubildende, Förderung beruflicher Weiterqualifizierungen bis zu Zuschüssen für kleine und mittlere Unternehmen bei der Umwandlung von geringfügiger in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Nutzen Sie die Beratungs- und Fördermöglichkeiten, um Ihr Personal und Ihr Unternehmen zukunftsicher aufzustellen und auch weitere Betreuung und Pflege auf hohem Niveau anbieten zu können.

Dilek Kolat

Senatorin für Arbeit, Integration und Frauen von Berlin

Juni, 2014



1 EINFÜHRUNG	6
Veranlassung	8
Allgemeine Bemerkungen	8
Hinweise zum Gebrauch des Förderwegweisers	9
2 FÖRDERUNG VON AUSBILDUNG	12
2 a Förderungen für Beschäftigte	14
Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) – Nachhilfe für betriebliche Auszubildende	14
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	15
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) für Menschen mit Behinderung	16
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	17
Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)	18
2 b Förderungen für Unternehmen	20
Betriebspraktikum innerhalb der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB)	20
Einstiegsqualifizierung	21
3 FÖRDERUNG VON EINGLIEDERUNG UND ERHALT	24
3 a Förderungen für Beschäftigte	26
Einstiegsgeld	26
3 b Förderungen für Unternehmen	27
Eingliederungszuschuss	27
Förderung von Arbeitsverhältnissen – FAV/Förderung der Einstellung von Langzeitarbeitslosen	28
Jobcoaching Berlin	29
Konjunkturelles Kurzarbeitergeld	30
Landeszuschuss für KMU	31
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung – Maßnahmen bei einem/einer Arbeitgeber/Arbeitgeberin	33
Transferkurzarbeitergeld	34
4 FÖRDERUNG BERUFLICHER FORT- UND WEITERBILDUNG	36
4 a Förderungen für Beschäftigte	38
Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)/Meister-BAföG	38
Bildungsgutschein	39
Bildungsprämie	40
Bildungsurlaub	41
Initiative „Erstausbildung junger Erwachsener“	42
Weiterbildungsstipendium	44



4 b Förderungen für Unternehmen	45
Berufsbezogene Deutschkurse	45
Berufsbezogene Deutschkurse für Beschäftigte im Pflegebereich	46
WeGebAU	47
5 FÖRDERUNG VON BERUFLICHEM AUFSTIEG DURCH STUDIUM	50
Aufstiegsstipendium	52
Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)	53
DeutschlandSTIPENDIUM	54
Studienkredit der KfW	55
6 FÖRDERUNG DER TEILHABE BEHINDERTER MENSCHEN AM ARBEITSLEBEN	56
Ausbildungsgeld	58
Übergangsgeld	59
7 FÖRDERUNG ZUR STÄRKUNG DES UNTERNEHMERISCHEN KNOW-HOWS FÜR DEN AUF- UND AUSBAU DER ARBEITS- UND BESCHÄFTIGUNGSFÄHIGKEIT	60
Beratungsförderung für Unternehmerinnen und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige	62
unternehmensWert:Mensch	64
8 BERATUNGS- UND UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE IM LAND BERLIN	66
Berliner (Weiter-)Bildungsberatung	68
JobMotion – Impulse für gute Personalarbeit	69
Joboption Berlin – Warum Minijob? Mach mehr draus!	70
Qualifizierungsberatung in Unternehmen	71
SANQ – Netzwerk für Nachqualifizierung und berufliche Bildung e. V.	72
Unternehmensservice in den Berliner Bezirken	73
9 ÜBERGREIFENDE INFORMATIONQUELLEN – REGIONALE INTERNETPORTALE IM WORLDWIDEWEB	74
Bildungsberatung-Berlin.de	76
KMU Bildungsnavigator	77
WeiterbildungsDatenbank Berlin	78



**Berliner
Bündnis für
Altenpflege**

Qualitäts- und Qualifizierungsoffensive für
Fachkräftesicherung in der Altenpflege

1 EINFÜHRUNG



VERANLASSUNG

Die Pflegebranche gewinnt rasant an Bedeutung – und dies in vielerlei Hinsicht.

Bereits heute sind laut dem Bundesministerium für Gesundheit mehr als 2,5 Millionen Menschen bundesweit auf Pflege angewiesen. Mit der Zunahme an älteren und alten Menschen in der Gesellschaft steigt auch die Zahl der Pflegebedürftigen, für 2030 wird ein Anstieg dieser um fast ein Drittel auf 3,22 Millionen vorausgesagt. In Berlin werden für das Jahr 2030 170.000 Pflegebedürftige prognostiziert.¹

Und mit ihnen wächst auch der Bedarf an Pflegekräften. Doch schon jetzt gibt es laut der Fachkräfteengpassanalyse der Bundesagentur für Arbeit vom Dezember 2013 in schon fast allen Bundesländern Engpasssituationen in den Gesundheits- und Pflegeberufen. Vor allem in der Altenpflege steigt der Bedarf. So kamen allein in Berlin in den Jahren 2012/2013 auf 100 gemeldete Arbeitsstellen nur ca. 62 Arbeitssuchende. Setzt sich dieser Trend fort, könnten 2030 in Berlin 20.000 Altenpfleger/innen fehlen.²

Dieser Herausforderung der Fachkräfteentwicklung muss in den nächsten Jahren konsequent begegnet werden, damit das notwendige Pflegeangebot weiterhin auf einem hohen Niveau bereitgehalten werden kann. Bund und Länder machen sich daher unter anderem mit der „Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Altenpflege“ stark, in der Zielvereinbarungen zu zehn Handlungsfeldern entwickelt worden sind, durch welche die Aus- und Weiterbildung in der Altenpflege gefördert und die Attraktivität des Berufs- und Beschäftigungsfeldes erhöht werden soll.

Das Land Berlin hat mit der 2011 gestarteten Landesinitiative „Für ein gutes Leben im Alter in Berlin – Qualitäts- und Qualifizierungsoffensive für Fachkräftesicherung in der Altenpflege“ bereits eine wichtige Grundlage für die Fachkräfteentwicklung in der Pflegebranche geschaffen. Die Auftaktveranstaltung des Berliner Bündnisses für Altenpflege im Mai 2013 leitete weitere wesentliche Schritte für Aktivitäten und Maßnahmen zur Sicherung des Fachkräftebedarfs in der Altenpflege in Berlin ein. Unterstützt wird das Bündnis in seiner Arbeit von dem Projekt „Fachkräftesicherung in der Altenpflege“, das aus Mitteln des Landes Berlin und dem Europäischen Sozialfonds gefördert wird.

Zudem bieten das Land Berlin und der Bund vielfältige Fördermöglichkeiten, die eine zentrale Säule der Fachkräfteentwicklung bilden. Diese umfassen insbesondere die konkrete Förderung von Beschäftigung, die Förderung von Aus- und Weiterbildung sowie die Förderung von Beratung und richten sich an alle relevanten Akteure – Unternehmen, Beschäftigte, Auszubildende, Arbeitssuchende. Sie bilden sowohl eine aktive Unterstützung beim Berufseinstieg und beim Quereinstieg in den Pflegeberuf als auch für den Erhalt und die Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit bei bereits in der Branche aktivem Personal.

Der vorliegende Förderwegweiser hilft dabei, eine Übersicht über die zahlreichen öffentlich geförderten Unterstützungsmöglichkeiten zu erhalten.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Der „Förderwegweiser Pflege“ benennt relevante Förderungen von Bund und Land, die für die meisten Einrichtungen der Pflege in Berlin anwendbar sind. Sowohl die Förderung von Ausbildung sowie beruflicher Fort- und Weiterbildung für Beschäftigte, als auch allgemein von Beschäftigung finden Berücksichtigung.

Der Förderwegweiser unterstützt bei der Auswahl passender Förderprogramme. Maßgeblich für vollständige Darstellungen sind hier die konkreten Förderrichtlinien, Regelungen und/oder Rechtsvorschriften der Fördergeber auf die in den Grundinformationen verwiesen wird. Weiterführende Information, gegebenenfalls Beratung, kann auch über die angeführten Kontaktdaten eingeholt werden.

Bezugsadresse

Die Förderwegweiser kann kostenfrei über die WERT.ARBEIT GmbH, Berlin bezogen werden.

WERT.ARBEIT GmbH, Berlin
Gesellschaft für Arbeit, Chancengleichheit und Innovation
Albrechtstr. 11a
10117 Berlin

Telefon: 030/2803208-6
E-Mail: info@wertarbeitgmbh.de

¹ Vgl. Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales Berlin: Aussagen und Zahlen rund um die Altenpflege, 2014.

² Ebd.



HINWEISE ZUM GEBRAUCH DES FÖRDERWEGWEISERS

Kriterien zur Auswahl der Förderungen

Der Wegweiser stellt Möglichkeiten zur Förderung von Beschäftigung und Qualifizierung für Einrichtungen der Pflege im Land Berlin dar. Der Fokus der Beschäftigungsförderung liegt in diesem Sammelwerk auf einem arbeitnehmer- bzw. arbeitnehmerinnenbezogenen Ansatz. Dieser umfasst den Erhalt und Ausbau von Beschäftigungsfähigkeit durch berufliche Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten in bestehenden Unternehmen, als auch den Ausbau von Kompetenzen in und für Unternehmen durch Nachwuchsförderung und Eingliederung bzw. Neueinstellungen. Investitionsbezogene Beschäftigungsförderung als auch Förderprogramme für Existenzgründungen finden keine Berücksichtigung.

Inhalt und Aufbau

Kapitel 2 bis 5 Förderung von...

In den Kapiteln 2 bis 5 unterteilt der Wegweiser die Möglichkeiten zur Förderung von Beschäftigung und Qualifizierung in vier separate Abschnitte:

- Förderung von Ausbildung,
- Förderung von Eingliederung und Erhalt,
- Förderung beruflicher Fort- und Weiterbildung und
- Förderung von beruflichem Aufstieg durch Studium.

Analog zur begünstigten Zielgruppe werden die Förderungen in den Kapiteln 2 bis 5 den Kategorien „Förderungen für Unternehmen“ und „Förderungen für Beschäftigte“ zugeordnet. Hierbei ist nicht die Ausrichtung der Förderung entscheidend, sondern das Verfahren der Beantragung.

Beispiel Förderprogramm WeGebAU: Gefördert wird die Qualifizierung von geringqualifizierten Beschäftigten und qualifizierten Beschäftigten in kleinen und mittleren Unternehmen. Die Beantragung erfolgt jedoch über das Unternehmen, die ihre Beschäftigten in ihrer beruflichen Entwicklung unterstützen und stärken wollen. Die Grundinformationen zum Programm sind daher dem Kapitel „5. Förderung beruflicher Fort- und Weiterbildung/5.b Förderungen für Unternehmen“ zugeordnet.

Die Grundinformationen zu den Förderprogrammen enthalten eine Kurzbeschreibung, Erläuterungen zu den Zielgruppen und Fördervoraussetzungen zu den Förderleistungen und, sofern es sich um eine Förderung von (Bildungs-)Maßnahmen handelt, Angaben zu diesen. Die Informationsquellen werden mit den jeweiligen URLs sowie mit Angaben zum Pfad inner-

halb der Websites ausgewiesen. Kontaktinformationen und gegebenenfalls die Benennung einer Anlaufstelle für eine mögliche Beratung zu den jeweiligen Förderinstrumenten ergänzen die Grundinformationen.

Kapitel 6 „Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben“

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung, die dem Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und der Beschäftigungsförderung von Menschen mit Behinderungen im Kontext des demografischen Wandels und des Fachkräftemangels zukommt, wird in Kapitel 6 auf zentrale Elemente der Beschäftigungsförderung, welche ausschließlich für Menschen mit Behinderung zum Tragen kommen, eingegangen.

Eine umfassende Darstellung der Möglichkeiten der Arbeitsförderung behinderter Menschen als auch der Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit durch Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation) oder der medizinischen Rehabilitation kann im Rahmen dieses Förderwegweisers nicht gegeben werden. Das stark gegliederte Rehabilitationssystem mit seinen unterschiedlichen Kosten- bzw. Rehabilitationsträgern und die daraus resultierenden u. a. uneinheitlichen Förderbestimmungen und Zuständigkeiten ist auf die Struktur und die Zielsetzung des vorliegenden Sammelwerkes nicht übertragbar.

Die gesonderten Regelungen für Menschen mit Behinderungen im Rahmen der allgemeinen Förderprogramme werden an den jeweiligen Stellen benannt.

Kapitel 7 „Förderung zur Stärkung des unternehmerischen Know-Hows für den Auf- und Ausbau der Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit“

In Kapitel 7 werden förderfähige Beratungs- und Informationsleistungen zur Stärkung des unternehmensinternen Know-Hows benannt, welche vor allem auf eine vorausschauend geplante Personalpolitik in Unternehmen sowie die Sicherung der Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitnehmer/innen ausgerichtet sind.

Kapitel 8 „Beratungs- und Unterstützungsangebote im Land Berlin“

Kapitel 8 zeigt allgemein zugängliche Angebote im Land Berlin auf, die rund um die Themen Beschäftigung, Weiterbildung und Qualifizierung Auskunft und/oder Beratung sowie weitere Hilfestellungen geben, u. a. in Form von Analyseverfahren zur Ermittlung des Weiterbildungsbedarfs in Unternehmen oder Unterstützung bei der Beantragung von Förderungen.



Kapitel 9 Übergreifende Informationsquellen – Regionale Internetportale im WorldWideWeb

Abschließend wird in Kapitel 9 auf weiterführende Internetportale verwiesen.

Dabei beschränkt sich der „Förderwegweiser Pflege“ auf eine Auswahl regionaler Internetangebote. Neben diesen gibt es weitere Webadressen, regional und bundesweit, die nützliche Informationen bereithalten. Die Auswahl wurde nach Relevanz in Bezug auf den Förderwegweiser getroffen. Mit den benannten

Adressen wird zum Thema der Förderung von Beschäftigung und Qualifizierung für Einrichtungen der Pflege im Land Berlin sowohl eine übergreifende Informationsquelle für KMU (www.kmu-bildungsnavigator.de) als auch für Bildungsinteressierte (www.bildungsberatung-berlin.de) benannt. Die Suche direkt nach Angeboten beruflicher Weiterbildung wird mit der Weiterbildungsdatenbank Berlin (www.wdb-berlin.de) erleichtert.



NOTIZEN



2 FÖRDERUNG VON AUSBILDUNG



2 A FÖRDERUNGEN FÜR BESCHÄFTIGTE

Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) – Nachhilfe für betriebliche Auszubildende

Durch die von der Bundesagentur für Arbeit angebotenen ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) erhalten förderungsbedürftige (lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte) junge Menschen Unterstützung, die sich in einer betrieblichen Berufsausbildung oder in einer Einstiegsqualifizierung befinden.

Ziel ist es, die Aufnahme, Fortsetzung sowie den erfolgreichen Abschluss einer betrieblichen Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen zu ermöglichen und Ausbildungsabbrüche zu verhindern.

Zielgruppe und Fördervoraussetzungen

Förderungsbedürftig sind

- lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen, die wegen in ihrer Person liegender Gründe ohne die Förderung
 - eine Einstiegsqualifizierung oder eine Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können,
 - nach der vorzeitigen Lösung eines Berufsausbildungsverhältnisses eine weitere Berufsausbildung nicht beginnen können oder
 - nach erfolgreicher Beendigung einer Berufsausbildung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können.
- Auszubildende, bei denen ohne die Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen eine vorzeitige Lösung ihres Berufsausbildungsverhältnisses droht (dieser Personenkreis muss nicht lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt sein).

Geförderte (Bildungs-)Maßnahmen

In enger Abstimmung mit dem Ausbildungsbetrieb und der Berufsschule können folgende Leistungen gefördert werden:

- Wissensvermittlung in Allgemeinbildung oder in Fachtheorie
- Sprachunterricht
- Sozialpädagogische Begleitung

Förderleistungen

Gefördert werden drei bis maximal acht Stunden wöchentlicher **Stütz- und Förderunterricht**, die

- üblicherweise außerhalb der Arbeitszeit liegen und
- in kleinen Lerngruppen oder in Einzelunterricht stattfinden.

Die konkreten Förderangebote richten sich nach dem Bedarf im Einzelfall. Die geeigneten Unterstützungsangebote werden von qualifizierten Bildungsträgern im Auftrag der Agenturen für Arbeit bzw. Jobcenter durchgeführt.

Verfahrensablauf

Antragstellung

- durch den Jugendlichen in der Berufsberatung oder
- durch den Ausbildungsbetrieb und/oder der Fachschule beim Arbeitgeberservice der Bundesagentur für Arbeit.

Link zur Website

www.arbeitsagentur.de

Pfad: Startseite>>Bürgerinnen & Bürger>>Ausbildung
>>Finanzielle Hilfen>>Förderung der Berufsausbildung

Kontakt/Weiterführende Beratung

Beratung erfolgt in den örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit.

Kostenfreie Service-Rufnummer der Bundesagentur für Arbeit für Arbeitnehmer/innen:

08 00/4 55 55 - 00

Mo.-Fr. von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr



Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) ist eine Arbeitsförderungsmaßnahme der Bundesagentur für Arbeit. BAB wird während einer Berufsausbildung sowie während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses geleistet. Ziel der Förderung ist die Überwindung wirtschaftlicher Schwierigkeiten, die einer angemessenen beruflichen Qualifizierung entgegenstehen

Zielgruppe und Fördervoraussetzungen

Im Rahmen einer Berufsausbildung werden Auszubildende gefördert,

- die nicht bei den Eltern wohnen und
- denen die erforderlichen Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowie für die Fahrkosten und die sonstigen Aufwendungen („Gesamtbedarf“) nicht anderweitig zur Verfügung stehen.

Die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme wird gefördert,

- wenn die Vollzeitschulpflicht nach den Gesetzen der Länder erfüllt ist,
- wenn die Maßnahme zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung oder zur beruflichen Eingliederung erforderlich ist und
- wenn die Fähigkeiten erwarten lassen, dass das Ziel der Maßnahme erreicht werden kann.

Geförderte (Bildungs-)Maßnahmen

- Berufsausbildung
 - in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie
 - die betrieblich durchgeführte Berufsausbildung nach dem Altenpflegegesetz
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses.

BAB wird grundsätzlich nur für die erste Berufsausbildung geleistet. Sollte bereits eine Berufsausbildung begonnen, aber nicht beendet worden sein,

könnte die Förderung einer erneuten Berufsausbildung trotzdem in Betracht kommen.

Förderleistungen

Höhe der Förderung:

- Die Höhe der Berufsausbildungsbeihilfe hängt ab von
- dem Gesamtbedarf für die Berufsausbildung oder die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme und
 - dem anzurechnenden Einkommen, wenn es sich um eine Berufsausbildung handelt.

Auf den „Gesamtbedarf“ wird im Rahmen einer Bedürftigkeitsprüfung das Einkommen der antragstellenden Person, des Ehepartners/der Ehepartnerin oder des/der Lebenspartners/in und der Eltern angerechnet, soweit das jeweilige Einkommen bestimmte Freibeträge übersteigt.

Dauer der Förderung:

Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe besteht für die Dauer der Berufsausbildung oder die Dauer der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme. Über den Anspruch wird bei Berufsausbildung in der Regel für 18 Monate, im Übrigen in der Regel für ein Jahr (Bevolligungszeitraum) entschieden.

Der BAB-Rechner ist im Internet direkt über die URL <http://babrechner.arbeitsagentur.de> aufrufbar.

Verfahrensablauf

Der Antrag auf Berufsausbildungsbeihilfe muss vor Beginn einer Maßnahme bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit gestellt werden.

Link zur Website

Bundesagentur für Arbeit

www.arbeitsagentur.de

Pfad: Startseite>>Bürgerinnen & Bürger>>Ausbildung
>>Finanzielle Hilfen>>Berufsausbildungsbeihilfe

Kontakt/Weiterführende Beratung

Beratung erfolgt in den örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit.

Kostenfreie Service-Rufnummer der Bundesagentur für Arbeit für Arbeitnehmer/innen:

0800/45555-00

Mo.–Fr. von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr



Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) für Menschen mit Behinderung

Für Menschen mit Behinderung gelten abweichend von den allgemeinen Regelungen zur Berufsausbildungsbeihilfe folgende Besonderheiten.

Ergänzung/Zielgruppe und Fördervoraussetzungen
Anspruch auf BAB bei einer Berufsausbildung besteht auch, wenn der behinderte Mensch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt.

Ergänzung/Geförderte (Bildungs-)Maßnahmen

→ Förderfähig sind auch Berufsausbildungen, die im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abweichend von den Ausbildungsordnungen für staatlich anerkannte Ausbildungsberufe oder in Sonderformen für behinderte Menschen durchgeführt werden.

→ Eine Verlängerung der Berufsausbildung über das vorgesehene Ausbildungsende hinaus, eine Wiederholung der Berufsausbildung ganz oder in Teilen sowie eine erneute Berufsausbildung werden gefördert, wenn Art oder Schwere der Behinderung es erfordern und ohne die Förderung eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben nicht erreicht werden kann.

Ergänzung/Förderleistungen

→ Die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) für behinderte Menschen berechnet sich nach den Grundsätzen für die allgemeine Berufsausbildungsbeihilfe.

→ Besonderheit zur „allgemeinen BAB“: Bei Unterbringung im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wird die Gewährung von BAB nicht ausgeschlossen.

→ In diesen Fällen beträgt der allgemeine Bedarf 316 Euro.

→ Für Personen, die verheiratet sind oder eine Lebenspartnerschaft führen oder das 21. Lebensjahr vollendet haben, beträgt der allgemeine Bedarf 397 Euro.

Verfahrensablauf

Der Antrag auf Berufsausbildungsbeihilfe muss vor Beginn einer Maßnahme bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit gestellt werden.

Link zur Website

Bundesagentur für Arbeit

www.arbeitsagentur.de

Pfad: Startseite>>Bürgerinnen & Bürger>>Ausbildung>>Finanzielle Hilfen>>Menschen mit Behinderung

Kontakt/Weiterführende Beratung

Beratung erfolgt in den örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit.

Kostenfreie Service-Rufnummer der Bundesagentur für Arbeit für Arbeitnehmer/innen:

08 00/4 55 55 - 00

Mo.–Fr. von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

NOTIZEN



Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

Mit den Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen bietet die *Bundesagentur für Arbeit* ein Qualifizierungselement an, um Jugendliche und junge Erwachsene auf die Eingliederung in Ausbildung oder aber auch auf eine Beschäftigungsaufnahme vorzubereiten.

Zu den Aufgaben gehört es,

- den Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten hinsichtlich einer möglichen Berufswahl zu überprüfen und zu bewerten,
- den Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, sich in der Vielzahl der Berufe zu orientieren und eine Berufswahlentscheidung zu treffen,
- den Jugendlichen die erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Aufnahme einer beruflichen Erstausbildung zu vermitteln,
- die Jugendlichen möglichst nachhaltig in den Ausbildungsmarkt zu integrieren.

Für Jugendliche, die bisher noch ohne Schulabschluss sind, bietet die Maßnahme außerdem die Möglichkeit, sich auf den Erwerb eines Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses vorzubereiten.

Zielgruppe und Fördervoraussetzungen

Gefördert werden können junge Menschen

- ohne berufliche Erstausbildung,
- die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt und
- in der Regel das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Zur Zielgruppe zählen insbesondere junge Menschen,

- die noch nicht über die erforderliche Ausbildungsreife oder Berufseignung verfügen,
- denen die Aufnahme einer Ausbildung wegen fehlender Übereinstimmung zwischen den Anforderungen des Ausbildungsmarktes und dem persönlichen Bewerberprofil nicht gelungen ist,
- mit komplexem Förderbedarf, bei denen persönliche Rahmenbedingungen und die familiäre Situation verstärkt berücksichtigt werden müssen.

Geförderte (Bildungs-)Maßnahmen

Aufbauend auf den Stärken des jungen Erwachsenen werden vielfältige Förder- und Qualifizierungsmöglichkeiten angeboten, u. a.

- zum Kennenlernen von Berufsbildern und des Berufsalltags (u. a. durch Praktika),
- zur Verbesserung der IT- und Medienkompetenz,
- zum Erwerb beruflicher Grundfertigkeiten sowie theoretischer und fachpraktischer Kenntnisse in den Berufsfeldern,
- zum Erwerb von Abschlüssen und Qualifizierungsbausteinen zur Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss.

Förderleistungen

- Die maximale Förderdauer beträgt bis zu zehn Monate (bei jungen Menschen mit Behinderung bis zu elf Monate).
- Übernahme der Maßnahmekosten für die Teilnehmer/innen.
- Erhalt von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder Ausbildungsgeld bei Bestehen bestimmter Voraussetzungen.

Verfahrensablauf

Beratung und Klärung der Voraussetzungen erfolgt in den örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit.

Link zur Website

Bundesagentur für Arbeit
www.arbeitsagentur.de

Pfad: Startseite>>Bürgerinnen & Bürger>>Zwischen Schule und Beruf>>Berufsvorbereitung>>Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

Kontakt/Weiterführende Beratung

Beratung erfolgt in den örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit.

Kostenfreie Service-Rufnummer der Bundesagentur für Arbeit für Arbeitnehmer/innen:
08 00/4 55 55 - 00
Mo.-Fr. von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr



Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist ein staatliches Fördermittel zur Unterstützung der Ausbildung von Schüler/innen und Studierenden in Deutschland. Ziel ist die Erhöhung der Chancengleichheit für Schüler/innen und Studierende bei der Finanzierung ihrer Ausbildung. Umgesetzt wird das BAföG durch das *Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)*.

Zielgruppe und Fördervoraussetzungen Schüler/innen und Studierende, welche

- die deutsche oder
- eine andere Staatsbürgerschaft besitzen (die konkreten Voraussetzungen für eine Gleichstellung hängen von dem jeweiligen Status ab, z. B. Staatsangehörigkeit anderer EU-Staaten, Niederlassungserlaubnis, Anerkennung als Flüchtling),
- die allgemeine Eignung für die gewählte Ausbildung vorweisen und
- ihre Ausbildung vor Vollendung des 30. Lebensjahres,
- bzw. bei Masterstudiengängen vor Vollendung des 35. Lebensjahres beginnen.

Geförderte (Bildungs-)Maßnahmen

Gefördert werden Ausbildungen und Studium an folgenden Bildungsstätten:

- an allgemein- und berufsbildenden Schulen,
- an Kollegs, Akademien und Hochschulen, einschließlich dort geforderter Praktik.

Dies gilt für Ausbildungen an öffentlichen Ausbildungsstätten und gleichwertigen privaten Ausbildungsstätten. Ebenfalls förderungsfähig ist die Teilnahme an entsprechenden Fernunterrichtslehrgängen.

Hinweis zur Ausbildungsförderung für soziale Pflegeberufe

- Durch § 1 Absatz 1 der „Verordnung über die Ausbildungsförderung für soziale Pflegeberufe (SozPflegerV)“ wird BAföG auch geleistet für den Besuch von Ausbildungsstätten
 1. für Dorfhelfer, Altenpflegehelfer, Alten-, Familien-, Haus- und Heilerziehungspfleger sowie
 2. für Fachaltenpfleger.
- Die Auszubildenden erhalten laut § 2 der Verordnung Ausbildungsförderung wie Schüler an Fachschulen, wenn Aufnahmevoraussetzung eine abge-

schlossene Berufsausbildung oder eine mehrjährige geeignete Tätigkeit ist.

Förderleistungen

- Die Förderung nach BAföG geht vom Bedarfssatz aus, von dem Einkommen (eigenes/der Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner und der Eltern) und Vermögen abzuziehen sind.
- Schüler/innen erhalten die Förderung als Vollzuschuss.
- Studierende erhalten die Förderung zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als zinsloses Staatsdarlehen.
- Ausbildungsförderung wird für die Dauer der Ausbildung geleistet.
- Die Dauer der Förderung von Studierenden entspricht der Dauer der Regelstudienzeit.

Verfahrensablauf

- Schriftlicher Antrag auf den dafür vorgesehenen Formblättern beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung
 - für Studierende im Amt für Ausbildungsförderung der jeweiligen Hochschule,
 - für Auszubildende im Amt für Ausbildungsförderung, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet,
 - für die Auslandsförderung für Studierende als auch für Schüler/innen in den zentralen Auslandsämtern in Deutschland,
 - für alle anderen Schüler/innen beim Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern.
- Prüfung der Voraussetzungen und Bewilligung bzw. Ablehnung durch das zuständige Amt für Ausbildungsförderung.

Die Adressen, Telefonnummern und/oder Internetverbindungen der einzelnen Ämter für Ausbildungsförderung können im Internet unter www.bafög.de gefunden werden.

Link zur Website

BAföG
www.bafog.bmbf.de

Kontakt/Weiterführende Beratung

Kostenfreie BAföG-Hotline:
08 00/223 63 41 bzw. 08 00/bafog

E-Mail: information@bmbf.bund.de



NOTIZEN



2 B FÖRDERUNGEN FÜR UNTERNEHMEN

Betriebspraktikum innerhalb der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB)

Mit den Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen bietet die *Bundesagentur für Arbeit* ein Qualifizierungselement an, um Jugendliche und junge Erwachsene auf die Eingliederung in Ausbildung oder aber auch auf eine Beschäftigungsaufnahme vorzubereiten. Die BvB richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene ohne berufliche Erstausbildung, welche die allgemeine Schulpflicht erfüllt und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ein Betriebspraktikum im Rahmen einer BvB ermöglicht Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen, Auszubildende in einer Qualifizierungsphase persönlich kennenzulernen, eventuell vorhandene Vorurteile abzubauen und ihnen eine berufliche Chance zu geben. Für die Betriebe wird sichergestellt, dass die Teilnehmer/innen sehr gut auf das Betriebspraktikum vorbereitet werden, die Qualifizierung fachgerecht betreut und ebenso nachbereitet wird.

Zielgruppe und Fördervoraussetzungen

Unternehmen, die ein Betriebspraktikum für den förderfähigen Personenkreis anbieten.

Zum förderungsfähigen Personenkreis im Rahmen der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen gehören:

- Junge Menschen ohne berufliche Erstausbildung,
- die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt und
- in der Regel das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Zur Zielgruppe zählen insbesondere junge Menschen,

- die noch nicht über die erforderliche Ausbildungsreife oder Berufseignung verfügen,
- denen die Aufnahme einer Ausbildung wegen fehlender Übereinstimmung zwischen den Anforderungen des Ausbildungsmarktes und dem persönlichen Bewerberprofil nicht gelungen ist,
- mit komplexem Förderbedarf, bei denen persönliche Rahmenbedingungen und die familiäre Situation verstärkt berücksichtigt werden müssen.

Für die Durchführung eines Praktikums im Rahmen der BvB müssen zudem folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

→ Das Betriebspraktikum muss auf einen anerkannten dualen Ausbildungsberuf auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), der Handwerksordnung (HwO), des Seemannsgesetzes oder des Altenpflegegesetzes vorbereiten.

→ Das Praktikum muss auf der Grundlage eines Vertrags zwischen Träger, Betrieb und dem/der Teilnehmer/in vor Beginn der betrieblichen Qualifizierung (Zeitraum des Praktikums, Zielsetzung, Praktikumsinhalte, vermittelnde Kenntnisse – z. B. Bezeichnung des Qualifizierungsbausteins, Regelungen zur Bescheinigung bzw. Zeugnisse, Arbeitszeit, verantwortliche Fachkraft des Betriebs) durchgeführt werden.

Geförderte (Bildungs-)Maßnahmen

Gefördert wird ein Betriebspraktikum im Rahmen der BvB.

Förderleistungen

→ Übernahme der Maßnahmekosten für die Teilnehmer/innen durch die Bundesagentur für Arbeit (eine Praktikumsvergütung durch den Betrieb ist nicht notwendig).

→ Vorbereitung, Organisation, Begleitung und Auswertung durch Bildungsträger.

Verfahrensablauf

→ Klärung der Voraussetzungen und Meldung der offenen Stelle beim Arbeitgeberservice der Bundesagentur für Arbeit.

Link zur Website

Bundesagentur für Arbeit

www.arbeitsagentur.de

Pfad: Startseite>>Unternehmen>>Ausbildung>>Ausbildungsvorbereitung>>Bildungsmaßnahmen

Kontakt/Weiterführende Beratung

Beratung erfolgt in den örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit.

Kostenfreie Service-Rufnummer der Bundesagentur für Arbeit für Arbeitgeber/-innen:

08 00/4 55 55 - 00

Mo.-Fr. von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr



Einstiegsqualifizierung

Die Einstiegsqualifizierung (EQ) ist eine Maßnahme der *Agentur für Arbeit* zur Vorbereitung auf die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung. Mit der Einstiegsqualifizierung können Betriebe junge Menschen an eine Ausbildung in ihrem Betrieb herzuführen. Ziel der Förderung ist, dass mehr junge Menschen mit erschwerten Vermittlungsbedingungen eine Berufsausbildung aufnehmen und diese durch die erfolgreichen Vorerfahrungen gegebenenfalls verkürzt wird. Gleichzeitig bietet eine EQ dem Ausbildungsbetrieb die Möglichkeit, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Teilnehmer/innen über einen längeren Zeitraum beobachten zu können. Falls ein Betrieb noch nicht oder längere Zeit nicht mehr ausgebildet hat, ermöglicht die Einstiegsqualifizierung einen (Wieder-)Einstieg in die betriebliche Ausbildung.

Zielgruppe und Fördervoraussetzungen

Gefördert werden Unternehmen, die förderfähigen Jugendlichen eine Einstiegsqualifizierung anbieten.

Zum förderungsfähigen Personenkreis gehören:

- Ausbildungsbewerber/innen mit individuell eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die auch nach dem 30. September im Anschluss an die bundesweiten Nachvermittlungskaktionen von Kammern und Agentur für Arbeit keinen Ausbildungsplatz gefunden haben.
- Ausbildungsuchende, die noch nicht in vollem Umfang über die erforderliche Ausbildungsbefähigung verfügen.
- Lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Ausbildungsuchende.

Um eine Einstiegsqualifizierung bewilligt zu bekommen, müssen mindestens folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die EQ muss auf der Grundlage eines Vertrags im Sinne des §26 (Stufenausbildung) des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) mit dem Auszubildenden durchgeführt werden, in dem die Inhalte der EQ definiert werden, ebenso Kündigungsfristen, Vergütung und Zeugniserstellung,
- die EQ muss auf einen anerkannten dualen Ausbildungsberuf auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), der Handwerksordnung (HwO), des Seemannsgesetzes oder des Altenpflegegesetzes vorbereiten und

- die EQ muss in Vollzeit oder wegen der Erziehung eigener Kinder oder Pflege von Familienangehörigen in Teilzeit von mindestens 20 Wochenstunden durchgeführt werden.

Geförderte (Bildungs-)Maßnahmen

Gefördert wird eine Einstiegsqualifizierung.

Förderleistungen

Unternehmen, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, werden für einen Zeitraum von sechs bis maximal zwölf Monaten gefördert

- durch Zuschüsse (auf Antrag) zur monatlichen Vergütung bis zur Höhe von 216 Euro,
- zuzüglich einer Pauschale zu den Sozialversicherungsbeiträgen.

Nach Abstimmung mit der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter können zudem erforderliche ausbildungsbegleitende Hilfen gefördert werden.

Verfahrensablauf

- Beschreibung der EQ: Inhalte und Tätigkeiten, Dauer, Vergütung, Auswahlkriterien für die Teilnehmer/innen.
- Meldung des offenen Angebotes an die jeweilige Kammer und an die örtlich zuständige Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter.
- Klärung der Berufsschulpflicht und ggf. Anmeldung bei der Berufsschule.
- Abschließen eines EQ-Vertrags mit dem/der Teilnehmer/in.
- Antrag auf Zuschuss zur monatlichen Vergütung vor Beginn der Maßnahme bei der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter.
- Anmeldung des EQ-Teilnehmers/der EQ-Teilnehmerin bei der Krankenkasse und der Berufsgenossenschaft.

Vorlagen für die Inhalte der Einstiegsqualifizierungen sowie Musterverträge finden sich auf den Internetseiten der Kammern (s. u.).

Link zur Website

Bundesagentur für Arbeit

www.arbeitsagentur.de

Pfad: Startseite>>Unternehmen>>Ausbildung>>Ausbildungsvorbereitung>>Einstiegsqualifizierung



Handwerkskammer Berlin (HWK Berlin)

www.hwk-berlin.de

Pfad: Startseite>>Ausbildung>>Wege in die Ausbildung>>Einstiegsqualifizierung

Industrie- und Handelskammer zu Berlin (IHK Berlin)

www.ihk-berlin.de

Pfad: Startseite>>Aus- und Weiterbildung>>Bildungspolitik>>Fachkräftesicherung>>Einstiegsqualifizierung (EQ)

Kontakt/Weiterführende Beratung

Beratung erfolgt in den örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit und den Jobcentern.

Kostenfreie Service-Rufnummer der Bundesagentur für Arbeit für Arbeitgeber/-innen:

08 00/4 55 55 - 20

Mo.–Fr. von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Adressen und Telefonnummern der einzelnen Jobcenter in Berlin können im Internet unter www.berlin.de/jobcenter gefunden werden.



NOTIZEN



**Berliner
Bündnis für
Altenpflege**

Qualitäts- und Qualifizierungsoffensive für
Fachkräftesicherung in der Altenpflege

4 FÖRDERUNG VON EINGLIEDERUNG UND ERHALT



3 A FÖRDERUNGEN FÜR BESCHÄFTIGTE

Einstiegs geld

Das Einstiegs geld kann als Zuschuss zum Arbeitslosen geld II durch die *Jobcenter* gewährt werden und dient als Unterstützung arbeitsloser Menschen beim beruflichen (Wieder-)Einstieg in eine abhängige Beschäftigung oder in die Selbständigkeit.

Zielgruppe und Fördervoraussetzungen

Einstiegs geld können Bezieher von Arbeitslosengeld II erhalten, wenn sie aus der Arbeitslosigkeit heraus

- eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aufnehmen oder
- eine selbständige Tätigkeit aufnehmen und diese hauptberuflich ausüben.

Voraussetzung für den Erhalt von Einstiegs geld ist, dass

- durch die neue Erwerbstätigkeit die Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II künftig beendet werden kann und
- die Förderung für die Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist.

Bei Gründern/innen werden vor einer positiven Förderentscheidung außerdem die prognostizierte wirtschaftliche Tragfähigkeit des Unternehmens und die persönliche Eignung für die angestrebte Selbständigkeit geprüft.

Förderleistungen

Das Einstiegs geld wird nach Berücksichtigung der vorherigen Dauer der Arbeitslosigkeit und der Größe der Bedarfsgemeinschaft individuell bemessen. Das Einstiegs geld wird zusätzlich zum Arbeitslosengeld II über einen Zeitraum von maximal 24 Monaten gezahlt. Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht. Über die Förderung entscheidet das örtlich zuständige Jobcenter.

Verfahrensablauf

Der Antrag auf Einstiegs geld muss beim örtlich zuständigen Jobcenter gestellt werden.

Link zur Website

Bundesagentur für Arbeit

www.arbeitsagentur.de

Pfad: Startseite>>Bürgerinnen & Bürger>>Arbeitslosigkeit>>Grundsicherung, Ihre Chance>>Einstiegs geld

Jobcenter Berlin

www.berlin.de/jobcenter

Kontakt/Weiterführende Beratung

Beratung erfolgt in den örtlich zuständigen Jobcentern.

Die Adressen und Telefonnummern der einzelnen Jobcenter in Berlin können im Internet unter www.berlin.de/jobcenter gefunden werden.

NOTIZEN



3 B FÖRDERUNGEN FÜR UNTERNEHMEN

Eingliederungszuschuss

Den Eingliederungszuschuss der *Bundesagentur für Arbeit* erhalten Unternehmen, die förderungsbedürftige Arbeitnehmer/innen einstellen. Die Förderung soll bestimmte Defizite (z. B. lange Einarbeitungszeiten) bei neu eingestellten Arbeitskräften ausgleichen. Zu den förderungsbedürftigen Personen gehören Arbeitnehmer/innen, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist, behinderte und schwerbehinderte Menschen sowie Arbeitnehmer/innen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind.

Zielgruppe und Fördervoraussetzungen

Unternehmen, die förderungsbedürftige Arbeitnehmer/innen sowie behinderte und schwerbehinderte Menschen einstellen.

Förderleistungen

Der Lohnkostenzuschuss berechnet sich nach den Bruttoarbeitsentgelten, der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin und den jeweiligen Eingliederungserfordernissen.

- Für förderungsbedürftige Arbeitnehmer/innen kann die Förderhöhe bis zu 50% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu zwölf Monate betragen.
- Arbeitnehmer/innen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, können bis zu 36 Monate gefördert werden, wenn die Förderung bis zum 31. Dezember 2014 begonnen wurde.
- Für schwerbehinderte oder sonstige behinderte Menschen kann die Förderhöhe bis zu 70% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu 24 Monate betragen.

- Für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen erhöht sich die Förderdauer auf bis zu 60 Monate.
- Für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben erhöht sich die Förderdauer auf bis zu 96 Monate.
- Die Höhe des Eingliederungszuschusses ist nach Ablauf von zwölf Monaten um 10% jährlich zu vermindern. Sie darf 30% des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts nicht unterschreiten. Für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen ist der Eingliederungszuschuss erst nach Ablauf von 24 Monaten zu vermindern.

Verfahrensablauf

Der Antrag auf Eingliederungszuschuss muss vor der Arbeitsaufnahme bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit gestellt werden.

Link zur Website

Bundesagentur für Arbeit

www.arbeitsagentur.de

Pfad: Startseite>>Unternehmen>>Arbeitskräftebedarf>>Eingliederungszuschuss

Kontakt/Weiterführende Beratung

Beratung erfolgt in den örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit.

Kostenfreie Service-Rufnummer der Bundesagentur für Arbeit für Arbeitgeber/-innen:

08 00/4 55 55-20

Mo.-Fr. von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

NOTIZEN



Förderung von Arbeitsverhältnissen – FAV/Förderung der Einstellung von Langzeitarbeitslosen

Arbeitgeber/innen können mit einem Zuschuss zum Arbeitsentgelt sowie einem pauschalierten Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag unterstützt werden, wenn sie förderungsbedürftige und zugewiesene Arbeitnehmer/innen einstellen, deren Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt aus individuellen Gründen sehr erschwert ist. Der Zuschuss, der durch die *Jobcenter* gewährt wird, dient dem Ausgleich der Minderleistung.

Zielgruppe und Fördervoraussetzungen

Unternehmen, die förderungsbedürftige und zugewiesene Arbeitnehmer/innen einstellen. Die Möglichkeit der Förderung setzt den Bezug von Arbeitslosengeld II und die Zuweisung durch das Jobcenter voraus.

Förderleistungen

- Die Förderhöhe und die Förderdauer richten sich nach dem Umfang der Einschränkung der Arbeitsleistung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers und nach den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes (Minderleistung).
- Die Förderung kann bis zu einer Höhe von 75% des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts sowie des pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich der Arbeitslosenversicherung für die Dauer von längstens 24 Monaten als monatlicher Zuschuss geleistet werden.

→ Das geförderte Beschäftigungsverhältnis ist versicherungsfrei zur Arbeitslosenversicherung.

Verfahrensablauf

- Beratung beim örtlich zuständigen Jobcenter.
- Beantragung der Förderung vor dem Zustandekommen des Arbeitsverhältnisses mit der zugewiesenen Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer beim örtlich zuständigen Jobcenter.

Link zur Website

Bundesagentur für Arbeit

www.arbeitsagentur.de

Pfad: Startseite>>Unternehmen>>Finanzielle Hilfen
>>Schaffung von Beschäftigungsverhältnissen
>>Förderung von Arbeitsverhältnissen

Jobcenter Berlin

www.berlin.de/jobcenter

Kontakt/Weiterführende Beratung

Beratung erfolgt in den örtlich zuständigen Jobcentern.

Die Adressen und Telefonnummern der einzelnen Jobcenter in Berlin können im Internet unter www.berlin.de/jobcenter gefunden werden.

NOTIZEN



Jobcoaching Berlin

Das Projekt Berliner Jobcoaching begleitet und berät Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber/innen während der ersten sechs bis zwölf Monate einer neu entstandenen Beschäftigung. Bei Bedarf erhalten Arbeitnehmer/innen zusätzliches Einzel-Coaching und gegebenenfalls berufsbegleitende Weiterbildungen sowie individuelle Beratung, um mit den Anforderungen und Herausforderungen am neuen Arbeitsplatz optimal wachsen zu können.

Für die Einarbeitung neuer Mitarbeiter/innen am Arbeitsplatz besteht die Möglichkeit einer finanziellen Förderung. Dauer und Höhe der Förderung richten sich nach den individuellen Voraussetzungen und Vermittlungshemmnissen der Arbeitnehmer/innen.

Das Berliner Jobcoaching ist ein Angebot der *gsub mbH*, das von der Berliner Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Berlin sowie von allen Berliner Jobcentern gefördert wird.

Zielgruppe und Fördervoraussetzungen

Das Projekt richtet sich an Berliner Unternehmen der Privatwirtschaft, die einem arbeitslosen Menschen eine berufliche Perspektive auf dem ersten Arbeitsmarkt bieten.

- Die Arbeitsverhältnisse müssen sozialversicherungspflichtig und tariflich oder ortsüblich vergütet sein.
- Eingetragene Vereine und gemeinnützige Organisationen sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Förderleistungen

Unternehmen und ihre neuen Beschäftigten können in den ersten sechs bis zwölf Monaten eines Arbeitsverhältnisses folgende Angebote wahrnehmen:

- Beratung zur Antragstellung, falls Förderungen der Berliner Jobcenter und/oder des Landes Berlin in Anspruch genommen werden.

- Unterstützung bei der Erstellung des Antrages.
- Förderung arbeitsplatzbezogener Weiterbildungen für neue Beschäftigte bis zu 1.440 Euro. Unternehmen ab 50 Beschäftigte tragen eine Eigenbeteiligung von mindestens 50% an den Kosten der Weiterbildungen.
- Qualifizierungsberatung und Auswahl passender Bildungsdienstleister.
- Individuelles Coaching/Beratung neuer Beschäftigter.
- Auf Wunsch: Veröffentlichung von Stellenangeboten auf dem Internetauftritt des Projektes Berliner Jobcoaching und Unterstützung bei der Personalauswahl.

Verfahrensablauf

- Einreichen des ausgefüllten Stellenprofils (Formulare unter www.berlinerjobcoaching.de).
- Für bereits ausgewählte Bewerber/innen sowohl das ausgefüllte Stellenprofil des Unternehmens als auch das ausgefüllte Bewerberprofil und einen Lebenslauf der künftigen Beschäftigten gebündelt einreichen.

Link zur Website

Berliner Jobcoaching
www.berlinerjobcoaching.de

Kontakt/Weiterführende Beratung

Berliner Jobcoaching
Telefon: 030/28409500
Mo. – Fr. von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

E-Mail: bjc@gsub.de

NOTIZEN



Konjunkturelles Kurzarbeitergeld

Wenn Unternehmen/Betriebe aus wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses die Arbeitszeit vorübergehend verringern und Kurzarbeit anzeigen, zahlt die *Bundesagentur für Arbeit* bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Kurzarbeitergeld (Kug). Hauptzweck des Kurzarbeitergeldes ist es, bei vorübergehendem Arbeitsausfall die Weiterbeschäftigung der Arbeitnehmer/innen zu ermöglichen und Entlassungen zu vermeiden.

Das Kug ist dazu bestimmt,

- den Betrieben die eingearbeiteten Arbeitnehmer/innen und
- den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen die Arbeitsplätze zu erhalten sowie
- den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen einen Teil des durch die Kurzarbeit bedingten Lohnausfalls zu ersetzen.

Zielgruppe und Fördervoraussetzungen

Ein Betrieb kann für seine *Arbeitnehmer/innen* Kug beantragen, wenn

- es mindestens einen Mitarbeiter beschäftigt,
- *in einem Betrieb ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt,*
- *der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit vom Betrieb oder der Betriebsvertretung unverzüglich schriftlich angezeigt wird,*
- *die geforderten persönlichen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen:*
 - Der/Die Arbeitnehmer/in führt nach Kurzarbeitsbeginn eine versicherungspflichtige Beschäftigung fort.
 - Das Arbeitsverhältnis wird nicht gekündigt oder aufgelöst.
 - Der/Die Arbeitnehmer/in ist nicht vom Kug ausgeschlossen: Ein Ausschluss ist möglich, wenn sie/er Krankengeld bezieht oder Weiterbildungsmaßnahmen mit Unterhaltsgeldanspruch besucht.

Die Voraussetzungen für einen erheblichen Arbeitsausfall sind erfüllt, wenn

- er auf wirtschaftlichen Gründen, insbesondere einer schlechten Konjunkturlage oder einem unabwendbaren Ereignis (z. B. Flut) beruht,
- er vorübergehend ist,
- er nicht vermeidbar ist und
- in dem betroffenen Betrieb im Anspruchszeitraum (Kalendermonat) mindestens ein Drittel der Beschäftigten wegen des Arbeitsausfalls ein um mehr als 10% vermindertes Entgelt erzielt.

Förderleistungen

- Die reguläre gesetzliche Bezugsfrist beträgt sechs Monate. Liegen auf dem Arbeitsmarkt in bestimmten Wirtschaftszweigen oder Bezirken außergewöhnliche Verhältnisse vor, kann die Bezugsdauer auf zwölf Monate verlängert werden.
- Kurzarbeiter/innen erhalten 60% des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld 67% des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts.

Verfahrensablauf

- Anzeige des Arbeitsausfalls und Beantragung des Kurzarbeitergeldes bei der örtlichen Agentur für Arbeit.
- Prüfung der Voraussetzungen und Bescheid der Agentur für Arbeit.

Link zur Website

Bundesagentur für Arbeit
www.arbeitsagentur.de

Pfad: Startseite>>Unternehmen>>Finanzielle Hilfen
>>Kurzarbeitergeld>>Konjunkturelles Kurzarbeitergeld

Kontakt/Weiterführende Beratung

Beratung erfolgt in den örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit.

Kostenfreie Service-Rufnummer der Bundesagentur für Arbeit für Arbeitgeber/-innen:
08 00/4 55 55-20
Mo.-Fr. von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr



Landeszuschuss für KMU

Die *ABG Arbeit in Berlin GmbH* vergibt für kleine und mittlere Unternehmen einen Landeszuschuss für die Schaffung von zusätzlichen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen. Berliner Unternehmen können für die Einstellung von Arbeitslosen oder Teilnehmer/innen an Beschäftigungs- oder Weiterbildungsmaßnahmen Zuschüsse erhalten. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach dem Einkommen der Arbeitnehmer/innen sowie der Vertragsdauer.

Zielgruppe und Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen für Unternehmen:

- Betriebsstätte in Berlin
- Unternehmen muss der Definition eines kleinen oder mittleren Unternehmens (KMU) entsprechen: nicht mehr als 250 Beschäftigte, höchstens 50 Mio. Euro Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme von 43 Mio. Euro.
- In den letzten sechs Monaten erfolgte in der Betriebsabteilung, in der der/die zu fördernde Arbeitnehmer/in eingesetzt wird, keine betriebsbedingte Kündigung.
- Ebenso wurden in dem Zeitraum die Auszubildenden übernommen.

Voraussetzungen für zu fördernde Personen:

- Arbeitslose, die seit mindestens sechs Monaten arbeitslos gemeldet sind.
- Arbeitnehmer/innen, geringfügig Beschäftigte sowie Selbständige, die einen Aufstockungsbetrag nach SGB II erhalten.
- Arbeitnehmer/innen aus dem Bundesprogramm Bürgerarbeit, aus Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) nach § 16e SGB II sowie Teilnehmer/innen aus anderen Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d SGB II.
- Teilnehmer/innen einer geförderten beruflichen Bildungsmaßnahme.

Voraussetzung für den Förderzuschuss ist zudem eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 35 Stunden.

Förderleistungen

Der Förderzeitraum beträgt zwölf bis 30 Monate.

Höhe der Förderung:

- Bei einem Bruttoarbeitslohn von 1.300 Euro bis 1.500 Euro
 - und einer Vertragsdauer von mindestens zwölf Monaten: Fördersumme bis zu 2.500 Euro,
 - und einer Vertragsdauer von mehr als zwölf bis 24 Monaten: Fördersumme bis zu 5.000 Euro,
 - und einem unbefristeten Vertragsverhältnis: Fördersumme bis zu 8.000 Euro.
- Bei einem Bruttoarbeitslohn von 1.501 Euro bis 1.700 Euro
 - und einer Vertragsdauer von mindestens zwölf Monaten: Fördersumme bis zu 3.000 Euro,
 - und einer Vertragsdauer von mehr als zwölf bis 24 Monaten: Fördersumme bis zu 6.000,00 Euro,
 - und einem unbefristeten Vertragsverhältnis: Fördersumme bis zu 9.000 Euro.
- Bei einem Bruttoarbeitslohn von 1.701 Euro bis 1.900 Euro
 - und einer Vertragsdauer von mindestens zwölf Monaten: Fördersumme bis zu 3.500 Euro,
 - und einer Vertragsdauer von mehr als zwölf bis 24 Monaten: Fördersumme bis zu 7.000 Euro,
 - und einem unbefristeten Vertragsverhältnis: Fördersumme bis zu 10.000 Euro.
- Bei einem Bruttoarbeitslohn von mehr als 1.900 Euro
 - und einer Vertragsdauer von mindestens zwölf Monaten: Fördersumme bis zu 4.000 Euro,
 - und einer Vertragsdauer von mehr als zwölf bis 24 Monaten: Fördersumme bis zu 8.000 Euro,
 - und einem unbefristeten Vertragsverhältnis: Fördersumme bis zu 12.000 Euro.

Verfahrensablauf

Antragstellung des Lohnkostenzuschusses vor Arbeitsaufnahme schriftlich bei dem zuständigen Regionalbüro des Treuhänders des Landes Berlin, der *ABG Arbeit in Berlin GmbH*.

Link zur Website

ABG Arbeit in Berlin GmbH

www.landeszuschuss-kmu.de

E-Mail: landeszuschuss@arbeit-in-berlin.eu

Telefon: 030/284092-84



Kontakt/Weiterführende Beratung

Antragsformulare und Antragstellung nach Bezirken

zuständig für die Bezirke Mitte, Friedrichshain-Kreuzberg, Pankow und Reinickendorf

ABG Arbeit in Berlin GmbH
Regionalbüro Rungestraße
Telefon: 030/278733-66
E-Mail: landeszusschuss@arbeit-in-berlin.eu

zuständig für die Bezirke Neukölln, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf und Treptow-Köpenick

Regionalbüro Kronenstraße
Telefon: 030/28409-200
E-Mail: landeszusschuss@arbeit-in-berlin.eu

zuständig für die Bezirke Charlottenburg-Wilmersdorf, Steglitz-Zehlendorf, Spandau und Tempelhof-Schöneberg

Regionalbüro Bernburger Straße
Telefon: 030/690085-15
E-Mail: landeszusschuss@arbeit-in-berlin.eu

NOTIZEN

A large yellow rectangular area containing a grid of small dots, intended for taking notes.



Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung – Maßnahmen bei einem/einer Arbeitgeber/Arbeitgeberin

Die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III der Bundesagentur für Arbeit sollen der Verbesserung der Eingliederungsaussichten in den Arbeitsmarkt von Ausbildungssuchenden, von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden und Arbeitslosen dienen. Sie können dazu eingesetzt werden, um die Teilnehmer/innen an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt heran zu führen, Vermittlungshemmnisse festzustellen, zu verringern oder zu beseitigen, in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu vermitteln, an eine selbständige Tätigkeit heranzuführen oder die Beschäftigungsaufnahme zu stabilisieren. Die Maßnahmen unterteilen sich in Maßnahmen

- bei einem/einer Arbeitgeber/in,
- bei einem Träger und
- bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung.

Maßnahmen bei einem/einer Arbeitgeber/in:

Zielgruppe und Fördervoraussetzungen

Arbeitgeber/innen, die betriebliche Maßnahmen (zum Beispiel Praktika oder betriebliche Trainingsmaßnahmen) anbieten.

Geförderte (Bildungs-)Maßnahmen

Gefördert werden können betriebliche Maßnahmen

- zur Feststellung der beruflichen Eignung in Bezug auf den Zielberuf/die Zieltätigkeit.
- zur Verringerung und Beseitigung berufsfachlicher Vermittlungshemmnisse.

Förderleistungen

- Übernahme der Maßnahmekosten für die Teilnehmer/innen durch die Bundesagentur für Arbeit.

→ Zuschuss zu notwendigen übrigen Maßnahmekosten für die Teilnehmer/innen (ggf. Übernahme der Fahrkosten, der Kosten für auswärtige Unterkunft und Verpflegung sowie der Kinderbetreuungskosten).

→ Weiterzahlung des Arbeitslosengelds sofern ein Anspruch besteht.

Maßnahmen bei einem/einer Arbeitgeber/in können für die Dauer von bis zu sechs Wochen gefördert werden.

Ein Arbeitsverhältnis entsteht durch eine betriebliche Maßnahme nicht. Dem/Der Arbeitgeber/in entstehen lediglich Kosten für die gesetzliche Unfallversicherung.

Verfahrensablauf

→ Klärung der Voraussetzungen und Meldung der offenen Stelle beim Arbeitgeberservice der Bundesagentur für Arbeit.

Link zur Website

Bundesagentur für Arbeit

www.arbeitsagentur.de

Pfad: Startseite>>Bürgerinnen & Bürger>>Arbeit und Beruf>>Arbeits-/Jobsuche>>Unterstützung durch Dritte

Kontakt/Weiterführende Beratung

Beratung erfolgt in den örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit.

Kostenfreie Service-Rufnummer der Bundesagentur für Arbeit für Arbeitnehmer/innen:

08 00/4 55 55 - 00

Mo. – Fr. von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

NOTIZEN



Transferkurzarbeitergeld

Transferkurzarbeitergeld wird von der *Bundesagentur für Arbeit* gezahlt, um den Wechsel der Arbeitnehmer/innen von der bestehenden Beschäftigung bei ihrem/ihrer ehemaligen Arbeitgeber/in in eine neue Beschäftigung bei einem/einer anderen Arbeitgeber/in ohne zwischenzeitliche Arbeitslosigkeit zu ermöglichen. Transferkurzarbeitergeld kann grundsätzlich sowohl betriebsintern als auch extern in einer sogenannten betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit (Transfergesellschaft) gewährt werden. Während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld hat die Transfergesellschaft oder der/die Arbeitgeber/in den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Vermittlungsvorschläge zu unterbreiten und ggf. Maßnahmen zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten anzubieten (z.B. Qualifizierungsmaßnahmen).

Zielgruppe und Fördervoraussetzungen

Ein Betrieb kann für seine Arbeitnehmer/innen Transferkurzarbeitergeld beantragen, wenn

- diese auf Grund einer Betriebsänderung von einem dauerhaften unvermeidbaren Arbeitsausfall mit Entgeltausfall betroffen sind,
- die geforderten betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen vorliegen,
- sich die Betriebsparteien im Vorfeld der Entscheidung über die Inanspruchnahme von Transferkurzarbeitergeld von der Agentur für Arbeit beraten lassen haben und
- der dauerhafte Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit vom Betrieb oder dem Betriebsrat angezeigt wird.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn Arbeitnehmer/innen nur vorübergehend in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefasst werden, um anschließend einen anderen Arbeitsplatz in dem gleichen oder einem anderen Betrieb des Unternehmens oder, bei Konzernzugehörigkeit, in einem Betrieb eines anderen Konzernunternehmens des Konzerns zu besetzen.

Persönliche Voraussetzungen

Anspruch auf Transferkurzarbeitergeld haben Arbeitnehmer/innen, die

- von Arbeitslosigkeit bedroht sind,
- nach Beginn des Arbeitsausfalls eine bestehende versicherungspflichtige Beschäftigung fortsetzen oder eine neue versicherungspflichtige Beschäfti-

gung im Anschluss an die Beendigung ihrer Berufsausbildung aufnehmen und

- sich vor der Überleitung in eine betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend gemeldet und an einer Maßnahme zur Feststellung der Eingliederungsaussichten teilgenommen haben.

Betriebliche Voraussetzungen

Die betrieblichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn

- in einem Betrieb die Betriebsänderung Personalanpassungsmaßnahmen nach sich zieht,
- die vom Arbeitsausfall betroffenen Arbeitnehmer/innen in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit (meist in einer so genannten Transfergesellschaft) zusammengefasst und aus dem Produktionsprozess ausgegliedert werden,
- die Organisation und Mittelausstattung der betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit den angestrebten Integrationserfolg erwarten lassen und ein System zur Sicherung der Qualität angewendet wird.

Förderleistungen

Kurzarbeiter/innen erhalten 60% des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld 67% des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts.

Die Bezugsfrist beträgt längstens 12 Monate. Transferkurzarbeitergeld wird in der Regel durch die Transfergesellschaft oder den Betrieb ausgezahlt und auf Antrag des Arbeitgebers oder der Betriebsvertretung von der zuständigen Agentur für Arbeit erstattet.

Verfahrensablauf

- Anzeige des Arbeitsausfalls und Beantragung des Kurzarbeitergeldes bei der örtlichen Agentur für Arbeit.
- Prüfung der Voraussetzungen und Bescheid der Agentur für Arbeit.

Link zur Website

Bundesagentur für Arbeit

www.arbeitsagentur.de

Pfad: Startseite>>Unternehmen>>Finanzielle Hilfen
>>Transfermaßnahmen

Kontakt/Weiterführende Beratung

Beratung erfolgt in den örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit.



Kostenfreie Service-Rufnummer der Bundesagentur
für Arbeit für Arbeitgeber/-innen:
08 00/4 55 55-20
Mo.–Fr. von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

NOTIZEN





4 FÖRDERUNG BERUFLICHER FORT- UND WEITERBILDUNG



4 A FÖRDERUNGEN FÜR BESCHÄFTIGTE

Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)/ Meister-BAföG

Das von Bund und Ländern gemeinsam finanzierte und vom *Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)* umgesetzte Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) dient der Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung und der Schaffung von Anreizen zur Existenzgründung.

Zielgruppe und Fördervoraussetzungen

Handwerker und andere Fachkräfte, die über eine

- nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder
- der Handwerksordnung (HwO) anerkannte, abgeschlossene Erstausbildung
- oder einen vergleichbaren Berufsabschluss verfügen.

Fortbildungen im Bereich der ambulanten und stationären Altenpflege mit Aufstiegscharakter werden seit dem Inkrafttreten des „Zweiten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz“ in 2009 gefördert.

Aufstiegsfortbildungen in der Altenpflege sind selbst dann förderfähig, wenn in einem Land keine entsprechenden Aufstiegsfortbildungsregelungen existieren.

Geförderte (Bildungs-)Maßnahmen

Gefördert werden

- Qualifizierungsmaßnahmen, die zu einem Abschluss über dem Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen- und Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses führen.
- Qualifizierungen an staatlich anerkannten Ergänzungsschulen sowie Fortbildungen in den Gesundheits- und Pflegeberufen nach den Richtlinien der Deutschen Krankenhausgesellschaft gefördert.

Anforderungen an förderungsfähige Qualifizierungsmaßnahmen :

- Die Maßnahme muss mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen.
- Bei Vollzeitmaßnahmen (maximal drei Jahre) müssen Lehrveranstaltungen wöchentlich an vier Werktagen mit mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden.
- Bei Teilzeitmaßnahmen (maximal vier Jahre) müssen die Lehrveranstaltungen innerhalb von acht

Monaten mindestens 150 Unterrichtsstunden umfassen.

- Förderungsfähig sind auch Fernlehrgänge, die den Anforderungen des Fernunterrichtsschutzgesetzes entsprechen und zugleich die Fördervoraussetzungen des Meister-BAföG erfüllen.

Förderleistungen

- Maßnahmebeitrag, bestehend aus einem Beitrag
 - zu den Lehrgangs- und Prüfungsgebühren bis zu 10.226 Euro.
Davon werden 30,5% als Zuschuss geleistet. Für den Rest kann ein zinsgünstiges Darlehen in Anspruch genommen werden.
 - zu den Kosten des Prüfungsstücks. Das Prüfungsstück wird bis zur Hälfte der notwendigen Kosten, höchstens jedoch bis zu 1.534 Euro als zinsgünstiges Darlehen gefördert.
- Bei Vollzeitmaßnahmen kann ein einkommens- und vermögensabhängiger Beitrag zum Lebensunterhalt bis zur individuellen Bedarfssatzhöhe gewährt werden. Der Unterhaltsbedarf besteht aus einer Zuschuss- und einer Darlehenskomponente. Die Bedarfssätze sehen wie folgt aus:
 - 697 Euro für Alleinstehende ohne Kind (238 Euro Zuschuss/459 Euro Darlehen).
 - 907 Euro für Alleinstehende mit einem Kind (343 Euro Zuschuss/564 Euro Darlehen).
 - 912 Euro für Verheiratete (238 Euro Zuschuss/674 Euro Darlehen).
 - 1.122 Euro für Verheiratete mit einem Kind (343 Euro Zuschuss/779 Euro Darlehen).
 - 1.332 Euro für Verheiratete mit zwei Kindern (448 Euro Zuschuss/884 Euro Darlehen).

Für jedes weitere Kind erhöht sich dieser Betrag um 210 Euro und wird zu 50% als Zuschuss geleistet. Alleinerziehende erhalten darüber hinaus pauschalisiert und ohne Kostennachweis einen Kinderbetreuungszuschlag von 113 Euro monatlich pro Kind.

Verfahrensablauf

- Schriftlicher Antrag an das zuständige Amt für Ausbildungsförderung.

Link zur Website

Meister-BaföG
www.meister-bafog.info

Kontakt/Weiterführende Beratung

Hotline Meister-BAföG:
08 00/6223634 bzw. 08 00/MBAFOEG



Bildungsgutschein

Der Bildungsgutschein ist ein Fördermittel der *Bundesagentur für Arbeit*. Ziel des Bildungsgutscheins ist die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch die Übernahme von Weiterbildungskosten für zuvor individuell festgestellte Bildungsbedarfe.

Zielgruppe und Fördervoraussetzungen

Arbeitnehmer/innen können bei beruflicher Weiterbildung gefördert werden, wenn

- die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen zur beruflichen Eingliederung bzw. zur Abwendung drohender Arbeitslosigkeit notwendig ist oder
- die Notwendigkeit einer Weiterbildung wegen fehlenden Berufsabschlusses anerkannt ist und
- die Agentur für Arbeit sie vor Beginn der Teilnahme beraten hat.

Geförderte (Bildungs-)Maßnahmen

- Weiterbildungsmaßnahmen
- Maßnahmen zum nachträglichen Erwerb eines Hauptschulabschlusses oder eines vergleichbaren Abschlusses. Die Förderung des Hauptschulabschlusses erfolgt in der Regel in Kombination mit einer zuvor individuell festgelegten beruflichen Qualifizierungsmaßnahme.

Der Maßnahmeträger und die angestrebte Maßnahme müssen für die Weiterbildungsförderung von einer fachkundigen Stelle nach der Akkreditierungs- und Zu-

lassungsverordnung Arbeitsförderung zugelassen sein. Hierüber informiert Sie der Bildungsträger oder die Aus- und Weiterbildungsdatenbank KURSNET.

Förderleistungen

- Übernahme der Weiterbildungskosten.
- Zuschuss zu notwendigen übrigen Weiterbildungskosten (ggf. Übernahme der Fahrkosten, der Kosten für auswärtige Unterkunft und Verpflegung sowie der Kinderbetreuungskosten).
- Weiterzahlung des Arbeitslosengelds sofern ein Anspruch besteht.

Verfahrensablauf

Beratung und Klärung der Voraussetzungen erfolgt in den örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit.

Link zur Website

Bundesagentur für Arbeit

www.arbeitsagentur.de

Pfad: Startseite>>Bürgerinnen & Bürger>>Weiterbildung>>Fördermöglichkeiten>>Bildungsgutschein

Kontakt/Weiterführende Beratung

Beratung erfolgt in den örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit.

Kostenfreie Service-Rufnummer der Bundesagentur für Arbeit für Arbeitnehmer/innen:
0800/45555-00
Mo.–Fr. von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

NOTIZEN



Bildungsprämie

Die Bildungsprämie ist ein Instrument zur staatlichen Förderung der beruflichen Weiterbildung, das aus Mitteln des *Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF)* und des Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union finanziert wird.

Zielgruppe und Fördervoraussetzungen

Das Programm richtet sich an Selbständige und Angestellte,

- die mindestens 15 Stunden in der Woche erwerbstätig sind,
- deren jährlich zu versteuerndes Einkommen maximal 20.000 Euro beträgt (bzw. 40.000 Euro bei gemeinsam Veranlagten),
- die im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit oder einer Arbeitserlaubnis für Deutschland sind.

Beschäftigte im Mutterschutz, in Elternzeit oder Pflegezeit können ebenfalls einen Prämiegutschein erhalten.

Geförderte (Bildungs-)Maßnahmen

Frei zugängliche Kursangebote zur individuellen beruflichen Weiterbildung.

Förderleistungen

Übernahme von 50% der Weiterbildungskosten, maximal jedoch 500 Euro.

Verfahrensablauf

- Besuch einer Bildungsprämien-Beratungsstelle (zwingend erforderlich).
- Gemeinsame Suche nach passenden Weiterbildungsmaßnahmen.
- Aushändigung des Prämiegutscheins.

Link zur Website

Bildungsprämie
www.bildungspraemie.info

Kontakt/Weiterführende Beratung

Bürgerservice Bildungsprämie
Telefon: 08 00/26 23-0 00

E-Mail: bildungspraemie@buergerservice.bund.de

NOTIZEN



Bildungsurlaub

Bildungsurlaub, oft auch Bildungsfreistellung genannt, bezeichnet den Rechtsanspruch von Arbeitnehmer/innen gegenüber ihrem/ihrer Arbeitgeber/in auf bezahlte Freistellung von der Arbeit für die Teilnahme an anerkannten oder als anerkannt geltenden Veranstaltungen, die der politischen Bildung und/oder beruflichen Weiterbildung dienen. Rechtsgrundlage ist das Berliner Bildungsurlaubsgesetz (BiUrlG).

Zielgruppe und Fördervoraussetzungen

Einen Rechtsanspruch haben alle

- Berliner Arbeitnehmer/innen und
- Auszubildenden unabhängig vom Lebensalter.
- bei Bestehen eines mindestens sechsmonatigem Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisses.

Die Inanspruchnahme und der Zeitpunkt des Bildungsurlaubes sind dem/der Arbeitgeber/in so frühzeitig wie möglich, grundsätzlich sechs Wochen vor Beginn der Freistellung, mitzuteilen.

Für den von der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer beantragten Zeitraum kann die bezahlte Freistellung wegen

- zwingender betrieblicher Belange (z. B. unaufschiebbarer besonderer Arbeitsanfall) oder
- Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer/innen, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, abgelehnt werden.

Geförderte (Bildungs-)Maßnahmen

Gefördert werden von der zuständigen Senatsverwaltung anerkannte Maßnahmen der beruflichen Weiter-

bildung, bei der ein Bezug zur ausgeübten Tätigkeit vorliegt und/oder der politischen Bildung.

Förderleistungen

Die Dauer des Bildungsurlaubes (berechnet sich anteilig zur Wochenarbeitszeit) beträgt bei Vollzeitbeschäftigung:

- zehn Arbeitstage im Kalenderjahr für Arbeitnehmer/innen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.
- zehn Arbeitstage innerhalb eines Zeitraumes von zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren für Arbeitnehmer/innen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Eine finanzielle Förderung der Teilnahmegebühren ist auf der Grundlage des Berliner Bildungsurlaubsgesetzes nicht möglich.

Verfahrensablauf

- Mitteilung der Inanspruchnahme und des Zeitpunkts des Bildungsurlaubes bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Freistellung.
- Für Auszubildende: Beantragung von Beurlaubung von der Berufsschulpflicht rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung bei der Berufsschule.

Link zur Website

Das Berliner Bildungsurlaubsgesetz
www.berlin.de/bildungsurlaub

Kontakt/Weiterführende Beratung

Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen
Referat II D – Berufliche Qualifizierung

Telefon: 030/9028-1484, 1485, 1482, 1496
E-Mail: bildungsurlaub@senaif.berlin.de

NOTIZEN



Initiative „Erstausbildung junger Erwachsener“

Die klassische betriebliche Berufsausbildung richtet sich an die Schulabgänger. Aufgrund der demographischen Entwicklung reicht das Angebot an jungen heranwachsenden Menschen jedoch nicht mehr aus, um den ständig wachsenden Bedarf an gut qualifizierten Arbeitskräften auf diesem Wege zu decken. Um die Wirtschaft bei der Bereitstellung potentieller Fachkräfte zu unterstützen, hat das *Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)* und die *Bundesagentur für Arbeit* die gemeinsame Initiative „Erstausbildung junger Erwachsener“ ins Leben gerufen. Die Initiative verfolgt das Ziel, insbesondere junge Erwachsene in einem Alter von 25 bis 35 Jahren ohne Berufsabschluss in der Arbeitslosenversicherung und Grundsicherung anzusprechen und für eine abschlussorientierte Qualifizierung zu gewinnen. Gleiches gilt auch für gering qualifizierte Arbeitnehmer/innen ab diesem Alter, die in einem bestehenden Arbeitsverhältnis beschäftigt sind.

Zielgruppe und Fördervoraussetzungen

Die Initiative richtet sich insbesondere an junge Erwachsene in einem Alter von 25 bis 35 Jahren ohne Berufsabschluss.

Zum förderungsfähigen Personenkreis gehören:

- gering qualifizierte Arbeitslose sowie Beschäftigte ohne Berufsabschluss.
- gering qualifizierte Arbeitslose sowie Beschäftigte mit Berufsabschluss, wenn sie seit mindestens vier Jahren eine an- oder ungelernete Tätigkeit verrichten und ihre erlernte Tätigkeit nicht mehr ausüben.
- Berufsrückkehrende bzw. Wiedereinsteigende.

Geförderte (Bildungs-)Maßnahmen

- Umschulungen – vorrangig in einem Ausbildungsbetrieb – (Qualifizierungen, die zu einem anerkannten Berufsabschluss führen.).
- Qualifizierungen, die zu einer berufsanschlussfähigen Teilqualifikation führen.
- Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Externenprüfung.³

Eine Umschulung ist sowohl bei einem Bildungsträger als auch direkt in Betrieben möglich.

Förderleistungen

- Sofern es sich um eine betriebliche Umschulung handelt, soll eine angemessene Ausbildungsvergütung (Einstieg mit der Ausbildungsvergütung des 2. Lehrjahres) gezahlt werden. Ein geregelter Anspruch auf die Zahlung einer Ausbildungsvergütung besteht jedoch nicht.
- Übernahme der Weiterbildungskosten von der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter
 - bis zu 24 Monate bei Umschulungen*,
 - für zwei bis sechs Monate bei Teilqualifizierungen,
 - für sechs Wochen bis vier Monate bei Vorbereitungen auf die Externenprüfung.⁴
- Zuschuss zu notwendigen übrigen Weiterbildungskosten (ggf. Übernahme der Fahrkosten, der Kosten für auswärtige Unterkunft und Verpflegung sowie der Kinderbetreuungskosten).
- Ggf. Übernahme umschulungsbegleitender Hilfen (ubH), sofern es sich um eine betriebliche Umschulung handelt (z. B. Nachhilfeunterricht zur Sicherung des Qualifizierungserfolgs).

Während der abschlussorientierten Qualifizierung erhalten Leistungsbezieher in der Regel ihre lebensunterhaltssichernden Leistungen weiter sowie eine Ausbildungsvergütung.

***Hinweis zur Förderung der Umschulung zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger:** Durch das „Gesetz zur Stärkung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in der Altenpflege“, das am 18.3.2013 im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht wurde, wird die Förderungsphase für eine Umschulung in der Altenpflege ausgeweitet. Für alle Eintritte in die Ausbildung, die zwischen dem 1.4.2013 und dem 31.3.2016 erfolgen, gilt demnach ein Förderungszeitraum von 36 Monaten.

Verfahrensablauf

Beratung und Klärung der Voraussetzungen erfolgt in den örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit und den Jobcentern.

³ Menschen ohne Berufsausbildung können „in besonderen Fällen“ über die Teilnahme an einer Abschlussprüfung einen Berufsabschluss erlangen. Voraussetzung dafür ist der Nachweis der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die in der Verordnung des Ausbildungsberufes, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, festgelegt sind.

⁴ Ebd.



Link zur Website

Bundesagentur für Arbeit

www.arbeitsagentur.de

Pfad: Startseite>>Bürgerinnen & Bürger>>Weiterbildung>>Spätstarter

Jobcenter Berlin

www.berlin.de/jobcenter

Kontakt/Weiterführende Beratung

Beratung erfolgt in den örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit und den Jobcentern.

Kostenfreie Service-Rufnummer der Bundesagentur

für Arbeit für Arbeitnehmer/innen:

08 00/4 55 55 - 00

Mo.–Fr. von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Adressen und Telefonnummern der einzelnen Jobcenter in Berlin können im Internet unter

www.berlin.de/jobcenter gefunden werden.

NOTIZEN

Grid area for notes.



Weiterbildungsstipendium

Das Weiterbildungsstipendium ist ein Fördermittel des *Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF)*. Ziel ist die Förderung der beruflichen Qualifizierung von jungen Menschen in Form von fachbezogenen und fachübergreifenden Weiterbildungsmaßnahmen.

Zielgruppe und Fördervoraussetzungen

Bewerber/innen müssen

- über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten dualen Ausbildungsberuf auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), der Handwerksordnung (HwO) oder in einem bundesgesetzlich geregelten Fachberuf im Gesundheitswesen verfügen,
- jünger als 25 Jahre alt sein,
- mit mindestens 15 Stunden pro Woche berufstätig oder als arbeitssuchend gemeldet sein,
- die Qualifizierung für das Weiterbildungsstipendium nachweisen können. Für den Nachweis bestehen drei Möglichkeiten:
 - Ergebnis der Berufsabschlussprüfung (mindestens 87 Punkte bzw. die Durchschnittsnote 1,9 oder besser) oder
 - besonders erfolgreiche Teilnahme an einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb (Plätze 1 bis 3) oder
 - begründeter Vorschlag des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin oder der Berufsschule.

Geförderte (Bildungs-)Maßnahmen

- Berufliche Weiterbildungen zum Erwerb fachbezogener oder übergreifender Qualifikationen.
- Seminare zum Erwerb fachübergreifender und sozialer Kompetenzen, z. B.
 - Fremdsprachen,
 - EDV,
 - Rhetorik,
 - Mitarbeiterführung,
 - Konfliktmanagement.

- Vorbereitungskurse auf Prüfungen der beruflichen Aufstiegsfortbildung.
- Berufsbegleitende Studiengänge, die auf der Ausbildung oder der Berufstätigkeit aufbauen.

Förderleistungen

Die Förderung läuft über maximal drei Jahre. Stipendiat/innen können innerhalb eines Förderzeitraums Zuschüsse von insgesamt 6.000 Euro für beliebig viele förderfähige Weiterbildungen beantragen. Das sind jährlich 2.000 Euro – bei einem Eigenanteil von 10% je Fördermaßnahme.

Ist die beantragte Maßnahme förderfähig, können Zuschüsse bewilligt werden für:

- Fahrkosten
- Aufenthaltskosten
- notwendige Arbeitsmittel

Verfahrensablauf

Für duale Berufe:

Bewerbung und Antragsprüfung bei der für die Ausbildung zuständigen Kammer oder Einrichtung des öffentlichen Dienstes.

Für Gesundheitsberufe:

Bewerbung und Antragsprüfung bei der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung.

Link zur Website

Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung (sbb)
www.sbb-stipendien.de

Pfad: sbb>>Weiterbildungsstipendium

Kontakt/Weiterführende Beratung

Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung
Telefon: 0228/62931-0

E-Mail: info@sbb-stipendien.de

NOTIZEN



4 B FÖRDERUNGEN FÜR UNTERNEHMEN

Berufsbezogene Deutschkurse

Das Programm „Deutsch für den Beruf“ beinhaltet spezielle Kurse, in denen berufsbezogenes Deutsch vermittelt wird. Die Kurse verbinden Deutschunterricht, berufliche Qualifizierung und die Möglichkeit, einen Beruf durch ein Praktikum näher kennenzulernen. Es wird mit Mitteln aus dem ESF gefördert und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durchgeführt.

Zielgruppe und Fördervoraussetzungen

Das Programm richtet sich an

- alle arbeitssuchenden und arbeitslosen Personen, die
 - einen Migrationshintergrund haben und Deutsch als Zweitsprache sprechen,
 - einen gesicherten Aufenthaltsstatus haben,
 - die Schulpflicht erfüllt haben,
 - bereits einen Integrationskurs des Bundesamts absolviert haben oder bereits ausreichende Deutschkenntnisse besitzen.
- Beschäftigte in Betrieben, die
 - noch keine ausreichenden Sprachkenntnisse haben, um den zukünftigen Arbeitsalltag zu meistern oder noch weitere Sprachkenntnisse benötigen, um den Arbeitsplatz zu sichern,
 - von ihrem/ihrer Arbeitgeber/in für die Teilnahme an den Kursen freigestellt werden,
 - einen Migrationshintergrund haben und Deutsch als Zweitsprache sprechen,
 - einen gesicherten Aufenthaltsstatus haben,
 - die Schulpflicht erfüllt haben.

Geförderte (Bildungs-)Maßnahmen

Gefördert werden ESF-BAMF-Kurse (werden deutschlandweit angeboten). Diese bestehen meistens aus

- berufsbezogenem Deutschunterricht,
- Qualifizierung (Fachunterricht),
- Praktikum,
- Betriebsbesichtigungen.

Förderleistungen

- Gefördert werden Kurse mit maximal 730 Unterrichtsstunden als
 - Vollzeitkurse für sechs Monate oder
 - Teilzeitkurse bis zu zwölf Monate.

→ Ggf. Übernahme der Fahrkosten für Bezieher von Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II (Erstattung erfolgt über die jeweilige Sprachschule).

→ Weiterzahlung des Arbeitslosengelds sofern ein Anspruch besteht.

Verfahrensablauf

Teilnahme arbeitssuchender und arbeitsloser Personen:

→ Vermittlung durch die Agentur für Arbeit.

→ Erhebung der Lernvoraussetzungen, Sprachkenntnisse und Qualifikationen durch eine Sprachschule und anschließende Kursempfehlungen.

Teilnahme für Beschäftigte in Betrieben:

→ Klärung der Teilnahme mit dem/der Arbeitgeber/in.

→ Bei Zustimmung des Betriebes erfolgt eine Kooperation mit dem ortsansässigen ESF-BAMF-Kursträger.

→ Erhebung der Sprachkenntnisse und Qualifikationen der Teilnehmer/innen als auch des Sprachbedarfes im Betrieb durch die Sprachschule.

→ Entwicklung des an die Bedarfe der Teilnehmer/innen und die Strukturen des Betriebes ausgerichteten Kurskonzeptes.

Link zur Website

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
www.bamf.de

Suchbegriff: Deutsch für den Beruf

Kontakt/Weiterführende Beratung

ESF-Programm Hotline:

0221/92426-400

Mo.–Do. von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Fr. von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

E-Mail: esf-verwaltung@bamf.bund.de



Berufsbezogene Deutschkurse für Beschäftigte im Pflegebereich

Mit den berufsbezogenen Deutschkursen für Beschäftigte im Pflegebereich wird der Zielsetzung des Programms „Deutsch für den Beruf“ entsprochen, insbesondere die Kurse mit Fachrichtung „Pflege“ auszuweiten. Die Schwerpunkte der Kurse liegen vor allem auf der arbeitsplatzbezogenen Kommunikation sowie der Erweiterung des Fachwortschatzes. Darüber hinaus sind der Erwerb von Fachwissen in den Bereichen Hygiene, Grundpflege, Patientensprache und weitere umfassende Betreuungsaspekte sowie für die Pflege relevante rechtliche Zusammenhänge Gegenstand eines solchen Kurses. Es wird mit Mitteln aus dem ESF gefördert und vom *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge* durchgeführt.

Zielgruppe und Fördervoraussetzungen

Das Angebot richtet sich an medizinische Pflege- und Hilfskräfte im Gesundheits- und Pflegebereich, die

- einen Migrationshintergrund haben und Deutsch als Zweitsprache sprechen,
- noch keine ausreichenden Sprachkenntnisse haben, um den zukünftigen Arbeitsalltag zu meistern oder noch weitere Sprachkenntnisse benötigen, um den Arbeitsplatz zu sichern,
- von ihrem/ihrer Arbeitgeber/in für die Teilnahme an den Kursen freigestellt werden,
- einen gesicherten Aufenthaltsstatus haben,
- die Schulpflicht erfüllt haben.

Geförderte (Bildungs-)Maßnahmen

Gefördert werden ESF-BAMF-Kurse (werden deutschlandweit angeboten). Diese bestehen meistens aus

- berufsbezogenem Deutschunterricht,
- Qualifizierung (Fachunterricht),
- Praktikum,
- Betriebsbesichtigungen.

Förderleistungen

Gefördert werden Kurse mit maximal 730 Unterrichtsstunden als

- Vollzeitkurse für sechs Monate oder
- Teilzeitkurse bis zu zwölf Monate.

Verfahrensablauf

- Klärung der Teilnahme mit dem/der Arbeitgeber/in.
- Bei Zustimmung des Betriebes erfolgt eine Kooperation mit dem ortsansässigen ESF-BAMF-Kursträger.
- Erhebung der Sprachkenntnisse und Qualifikationen der Teilnehmer/innen als auch des Sprachbedarfes im Betrieb durch die Sprachschule.
- Entwicklung des an die Bedarfe der Teilnehmer/innen und die Strukturen des Betriebes ausgerichteten Kurskonzeptes.

Wichtig ist, dass das leitende Personal des Pflegebetriebes den Kursträger über die Arbeitsabläufe sowie die sprachlichen und fachlichen Anforderungen im Arbeitsalltag informiert.

Link zur Website

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
www.bamf.de
Suchbegriff: Deutsch für den Beruf

Kontakt/Weiterführende Beratung

ESF-Programm Hotline:
0221/92426-400
Mo.-Do. von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Fr. von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

E-Mail: esf-verwaltung@bamf.bund.de

NOTIZEN



WeGebAU

Zielgruppe des Programms der *Bundesagentur für Arbeit* sind geringqualifizierte Beschäftigte und Beschäftigte in kleinen und mittleren Unternehmen. Die Förderung soll dabei eine Anschubfinanzierung für die Weiterbildung insbesondere in kleineren und mittleren Unternehmen darstellen.

Zielgruppe und Fördervoraussetzungen

Unternehmen, die den förderungsfähigen Personenkreis für die Teilnahme an einer Qualifizierung freistellen und weiterhin Arbeitsentgelt zahlen.

Zum förderungsfähigen Personenkreis gehören:

Geringqualifizierte Beschäftigte, die

- bisher keinen Berufsabschluss erworben haben oder
- einen Berufsabschluss erworben haben, aber seit mindestens vier Jahren
 - nicht im erlernten Beruf tätig waren,
 - eine an- oder ungelernete Tätigkeit verrichten und
 - die erlernte Tätigkeit nicht mehr ausüben können.

Beschäftigte, die

- in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) mit weniger als 250 Arbeitnehmern/innen beschäftigt sind und
- an einer Qualifizierung teilnehmen, die mindestens vier Wochen oder 160 Unterrichtsstunden dauert.

Geförderte (Bildungs-)Maßnahmen

Für Geringqualifizierte werden gefördert:

- Umschulungen (Qualifizierungen, die zu einem anerkannten Berufsabschluss führen.)
- Qualifizierungen, die zu einer berufsanschlussfähigen Teilqualifikation führen.

Für Beschäftigte in KMU werden Qualifizierungen gefördert die,

- außerhalb des Unternehmens, aber während der betriebsüblichen Arbeitszeiten durchgeführt werden und
- über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen.

Die Qualifizierungsmaßnahme, sowie der Träger müssen nach der Allgemeinen Zulassungsverordnung Weiterbildung (AZWV) zugelassen sein.

Förderleistungen

Förderleistungen für Weiterbildungsmaßnahmen für geringqualifizierte Beschäftigte:

- Übernahme der Weiterbildungskosten
 - bis zu 24 Monate bei Umschulungen,
 - für zwei bis sechs Monate bei Teilqualifizierungen.
- Zuschuss zu notwendigen übrigen Weiterbildungskosten (ggf. Übernahme der Fahrkosten, der Kosten für auswärtige Unterkunft und Verpflegung sowie der Kinderbetreuungskosten).

Darüber hinaus kann ein Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) zum Lohn/Gehalt einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge für die Zeit der Qualifizierung beantragt werden.

Förderleistungen für Weiterbildungsmaßnahmen für Beschäftigte in KMU:

- Übernahme der Weiterbildungskosten (bis zu 75% bei Beschäftigten über 45 Jahren, bis zu 50% bei Beschäftigten unter 45 Jahren).
- Zuschuss zu notwendigen übrigen Weiterbildungskosten (ggf. Übernahme der Fahrkosten, der Kosten für auswärtige Unterkunft und Verpflegung sowie der Kinderbetreuungskosten).

Verfahrensablauf

- Beratung bei der Agentur für Arbeit.
- Antrag durch den/die Arbeitgeber/in (für jeden Beschäftigten einzeln).

Link zur Website

Bundesagentur für Arbeit

www.arbeitsagentur.de

Pfad: Startseite>>Unternehmen>>Finanzielle Hilfen
>>Weiterbildung>>Arbeitgeberinformationen
– Förderung der beruflichen Weiterbildung Beschäftigter

Kontakt/Weiterführende Beratung

Beratung erfolgt in den örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit.

Kostenfreie Service-Rufnummer der Bundesagentur für Arbeit für Arbeitgeber/-innen:

08 00/4 55 55-20

Mo.–Fr. von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr



HINWEIS ZUR UMSCHULUNGSFÖRDERUNG IN DER ALTENPFLEGE IM RAHMEN VON WEGEBAU

Berufsbegleitenden Nachqualifizierung (Dauer 24 Monate) zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger

Im Rahmen der Ausbildungs- und Qualifizierungs-offensive Altenpflege wurde die Weiterbildungsförderung in der Altenpflege angepasst. Teil der Offensive ist u. a. die Änderung des Altenpflegegesetzes mit der Ausweitung der Möglichkeit zur Verkürzung der Ausbildung zur Altenpflegefachkraft für im Berufsfeld erfahrene Personen (Nachqualifizierung). Die Bundesagentur für Arbeit fördert die berufsbegleitende Nachqualifizierung zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger für 24 Monate.

Für den Fall, dass eine Verkürzung der Altenpflegeausbildung nicht in Betracht kommt, ist eine dreijährige (36 Monate) Förderung für Eintritte in die Ausbildung, die zwischen dem 1.4.2013 und dem 31.3.2016 erfolgen, möglich.

Verkürzungsumstände

An einer berufsbegleitenden Nachqualifizierung können Beschäftigte teilnehmen, die aktuell in einem ambulanten Dienst oder einer (teil-)stationären Pflegeeinrichtung beschäftigt sind und

→ mindestens eine einjährige staatlich anerkannte Helferausbildung in der Pflege (Altenpflegehilfe/ Gesundheits- und Krankenpflegehilfe/Heilerziehungs (pflege)hilfe) abgeschlossen haben oder

→ bisher keinen Berufsabschluss erworben haben oder einen Berufsabschluss besitzen, aber seit mindestens vier Jahren nicht im erlernten Beruf tätig waren, in an- oder ungelerner Tätigkeit beschäftigt werden und die erlernte Tätigkeit nicht mehr ausüben können und

→ eine zweijährige Tätigkeit in einer Einrichtung der Altenhilfe (in Vollzeit oder entsprechend länger bei einer Teilzeitbeschäftigung) absolviert haben.

Grundlage für die Nachqualifizierung von Beschäftigten ohne abgeschlossene staatlich anerkannte Helferausbildung in der Pflege ist eine Feststellung der Kompetenzen, die sich der/die Beschäftigte in einer mindestens zweijährigen Tätigkeit in einer Einrichtung der Altenhilfe aneignen konnte. Grundlage für die Kompetenzfeststellung ist ein durch die Bundesagentur für Arbeit erstelltes berufspsychologisches Gutachten.



NOTIZEN



**Berliner
Bündnis für
Altenpflege**

Qualitäts- und Qualifizierungsoffensive für
Fachkräftesicherung in der Altenpflege

5 FÖRDERUNG VON BERUFLICHEM AUFSTIEG
DURCH STUDIUM



Aufstiegsstipendium

Das Aufstiegsstipendium ist ein Fördermittel des *Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF)*. Ziel ist die Unterstützung beruflich begabter Menschen bei der Durchführung eines Hochschulstudiums.

Zielgruppe und Fördervoraussetzungen

Das Programm richtet sich vor allem an diejenigen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung durch mehrjährige Berufserfahrung, Anerkennung einer besonderen fachlichen Begabung oder eine berufliche Fortbildung erworben haben. Doch auch diejenigen, die vor, während oder nach ihrer Ausbildung die Hochschulzugangsberechtigung erlangt haben, sind förderberechtigt.

Die Voraussetzungen für eine Bewerbung sind:

- der Nachweis einer besonderen Leistungsfähigkeit in Ausbildung oder Beruf (z. B. Note der Berufsabschlussprüfung),
- eine abgeschlossene Berufsausbildung oder Aufstiegsfortbildung,
- mindestens zwei Jahren Berufserfahrung und
- keinen Hochschulabschluss erworben.

Geförderte (Bildungs-)Maßnahmen

Akademisches Erststudium in Vollzeit oder berufsbegleitend an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule.

Förderleistungen

- Monatlich 670 Euro plus 80 Euro Büchergeld für Studierende im Vollzeitstudium. Zusätzliche Betreuungspauschale für Kinder unter zehn Jahren (113 Euro für das erste Kind, jeweils 85 Euro für jedes weitere).
- Jährlich 2.000 Euro für Studierende in einem berufsbegleitenden Studiengang.

Verfahrensablauf

- Bewerbung (Online-Fragebogen).
- Kompetenz-Check (Online-Fragebogen).
- Auswertung der Fragebögen durch Expertenteams.
- Auswahlgespräch (persönlich).

Link zur Website

Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung (sbb)
www.sbb-stipendien.de

Pfad: sbb>>Aufstiegsstipendium

Kontakt/Weiterführende Beratung

Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung
Telefon: 0228/62931-0

E-Mail: info@sbb-stipendien.de

NOTIZEN



Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist ein staatliches Fördermittel zur Unterstützung der Ausbildung von Schüler/innen und Studierenden in Deutschland. Ziel ist die Erhöhung der Chancengleichheit für Schüler/innen und Studierende bei der Finanzierung ihrer Ausbildung. Umgesetzt wird das BAföG durch das *Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)*.

Zielgruppe und Fördervoraussetzungen Schüler/innen und Studierende, die

- die deutsche oder
- eine andere Staatsbürgerschaft besitzen (die konkreten Voraussetzungen für eine Gleichstellung hängen von jeweiligem Status ab, z. B. Staatsangehörigkeit anderer EU-Staaten, Niederlassungserlaubnis, Anerkennung als Flüchtling),
- die allgemeine Eignung für die gewählte Ausbildung vorweisen und
- ihre Ausbildung vor Vollendung des 30. Lebensjahres, bzw.
- bei Masterstudiengängen vor Vollendung des 35. Lebensjahres beginnen.

Geförderte (Bildungs-)Maßnahmen

Gefördert werden Ausbildungen und Studium an folgenden Bildungsstätten:

- an allgemein- und berufsbildenden Schulen,
- an Kollegs, Akademien und Hochschulen, einschließlich dort geforderter Praktik.

Dies gilt für Ausbildungen an öffentlichen Ausbildungsstätten und gleichwertigen privaten Ausbildungsstätten. Ebenfalls förderungsfähig ist die Teilnahme an entsprechenden Fernunterrichtslehrgängen.

Hinweis zur Ausbildungsförderung für soziale Pflegeberufe

- Durch § 1 Absatz 1 der „Verordnung über die Ausbildungsförderung für soziale Pflegeberufe (SozPflegerV)“ wird BAföG auch geleistet für den Besuch von Ausbildungsstätten
 1. für Dorfhelfer, Altenpflegehelfer, Alten-, Familien-, Haus- und Heilerziehungspfleger sowie
 2. für Fachaltenpfleger.
- Die Auszubildenden erhalten laut § 2 der Verordnung Ausbildungsförderung wie Schüler an Fach-

schulen, wenn Aufnahmevoraussetzung eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mehrjährige geeignete Tätigkeit ist.

Förderleistungen

- Die Förderung nach BAföG geht vom Bedarfssatz aus, von dem Einkommen (eigenes/der Ehegatten/innen bzw. eingetragenen Lebenspartner/innen und der Eltern) und Vermögen abzuziehen sind.
- Schüler/innen erhalten die Förderung als Vollzuschuss.
- Studierende erhalten die Förderung zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als zinsloses Staatsdarlehen.
- Ausbildungsförderung wird für die Dauer der Ausbildung geleistet.
- Die Dauer der Förderung von Studierenden entspricht der Dauer der Regelstudienzeit.

Verfahrensablauf

Schriftlicher Antrag auf den dafür vorgesehenen Formblättern beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung

- für Studierende im Amt für Ausbildungsförderung der jeweiligen Hochschule,
- für Auszubildende im Amt für Ausbildungsförderung, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet,
- für die Auslandsförderung für Studierende als auch für Schüler/innen in den zentralen Auslandsämtern in Deutschland,
- für alle anderen Schüler/innen beim Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern,

Die Adressen, Telefonnummern und/oder Internetverbindungen der einzelnen Ämter für Ausbildungsförderung können im Internet unter www.bafög.de gefunden werden.

Link zur Website

BAföG
www.bafogeg.bmbf.de/

Kontakt / Weiterführende Beratung

Kostenfreie BAföG-Hotline:
08 00/223 63 41 bzw. 08 00/bafogeg1



DeutschlandSTIPENDIUM

Das DeutschlandSTIPENDIUM ist ein Stipendienprogramm des *Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF)* für begabte Studierende an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen. Ziel des Programms ist die finanzielle Unterstützung von besonders begabten Studierenden oder Studienanfänger/innen. Das Stipendium ist unabhängig vom sonstigen Einkommen oder dem Einkommen der Eltern, wird nicht auf das BAföG angerechnet und muss auch nicht zurückgezahlt werden.

Zielgruppe und Fördervoraussetzungen

Studierende oder Studienanfänger/innen, die besonders begabt sind. Nachweise für eine besondere Begabung sind beispielsweise:

- schulische Erfolge und/oder Leistungen an der Universität.
- gesellschaftliches Engagement.
- besondere persönliche Leistungen (z. B. Pflege eines Familienmitglieds).

Geförderte (Bildungs-)Maßnahmen

Förderfähig sind:

- ein Erststudium (grundständiges Studium).
- ein Zweitstudium (grundständiges Studium).
- ein Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudium (postgraduales Studium).

→ ein Master (postgraduales Studium).

→ ein berufsbegleitendes/duales Studium.

Studierende an Berufsakademien können mit dem DeutschlandSTIPENDIUM gefördert werden, wenn diese nach dem Recht des jeweiligen Landes staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen sind.

Förderleistungen

→ Stipendium in Höhe von 300 Euro im Monat (150 Euro vom Staat und 150 Euro von privaten Geldgebern).

→ Förderung dauert mindestens zwei Semester und umfasst maximal die Regelstudienzeit.

Verfahrensablauf

→ Öffentliche Ausschreibung der Stipendien und Bekanntmachung der Auswahlverfahren durch die Hochschulen.

→ Bewerbung direkt bei einer Hochschule.

→ Vergabe oder Ablehnung durch die Auswahlkommission der jeweiligen Hochschule.

Link zur Website

DeutschlandSTIPENDIUM
www.deutschlandstipendium.de

Kontakt/Weiterführende Beratung

Hotline des Servicezentrums DeutschlandSTIPENDIUM:
02 01/84 01-188

NOTIZEN



Studienkredit der KfW

Der Studienkredit der *Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)* dient zur Finanzierung der Lebenshaltungskosten von Studierenden. Die KfW verfolgt mit diesem Förderprodukt das Ziel, insgesamt die Zahl der Hochschulabsolventen zu erhöhen.

Zielgruppe und Fördervoraussetzungen Studierende, die

- an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit Sitz in Deutschland immatrikuliert sind,
- vor Finanzierungsbeginn maximal 44 Jahre alt sind,
- die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen oder
- EU-Staatsangehörige sind und sich seit mindestens drei Jahren ständig in Deutschland aufhalten oder
- Familienangehörige einer/eines solchen EU-Staatsbürgerin/Staatsbürgers sind und sich mit ihr/ihm im Bundesgebiet aufhalten (Staatsbürgerschaft und die Dauer des bisherigen Aufenthalts in Deutschland spielen keine Rolle) oder
- Bildungsinländer/innen sind (eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen).

Geförderte (Bildungs-)Maßnahmen

Der Studienkredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) dient zur Finanzierung der Lebenshaltungskosten von Studierenden während

- eines Erststudiums (grundständiges Studium),
- eines Zweitstudiums (grundständiges Studium),
- eines Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudiums (postgraduales Studium),
- eines Masters (postgraduales Studium),
- einer Promotion,
- eines berufsbegleitenden/dualen Studiums.

Der Studienkredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) fördert Personen unabhängig vom gewählten Studienfach. Auch Fernstudiengänge sind möglich.

Das Förderprodukt kommt nicht in Frage für:

- Studiengänge an Berufsakademien.
- vollständig im Ausland absolvierte Studiengänge.

Förderleistungen

Monatliche Auszahlungsbeträge zwischen 100 und 650 Euro (frei wählbar).

Die maximale Darlehenshöhe beträgt bei der Finanzierung von

- 14 Semestern: 54.600 Euro (14 Semester x 6 Monate x 650 Euro),
- 10 Semestern: 39.000 Euro (10 Semester x 6 Monate x 650 Euro),
- 6 Semestern: 23.400 Euro (6 Semester x 6 Monate x 650 Euro).

Die Dauer der Förderung ist vom Alter abhängig und liegt bei einem Erst- und Zweitstudium bei maximal 14 Semestern. Bei einem postgradualen Studium sowie Promotion beträgt die Förderdauer maximal sechs Semester.

Verfahrensablauf

- Ausfüllen des Antragsformulars.
- Erhalt der Vertragsunterlagen seitens der KfW.
- Unterzeichnung des Kreditvertrags.

Link zur Website

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
www.kfw.de

Pfad: Startseite>>Privatpersonen>>Studieren & Qualifizieren>>Förderprodukte>>174 Produktdetails

Kontakt/Weiterführende Beratung

KfW

kostenfreie Servicenummer:

08 00/539-90 03

Mo.–Fr. von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

E-Mail: infocenter@kfw.de



**Berliner
Bündnis für
Altenpflege**

Qualitäts- und Qualifizierungsoffensive für
Fachkräftesicherung in der Altenpflege



**6 FÖRDERUNG DER TEILHABE BEHINDERTER
MENSCHEN AM ARBEITSLEBEN**



Ausbildungsgeld

Das Ausbildungsgeld ist eine Leistung zur Sicherstellung des Lebensunterhalts, die nur von der *Bundesagentur für Arbeit* für behinderte Menschen erbracht wird.

Für das Ausbildungsgeld gelten grundsätzlich die Vorschriften für die Berufsausbildungsbeihilfe. Daneben gibt es aber auch besondere Regelungen, die nur für das Ausbildungsgeld gelten. Das gilt insbesondere für die Festsetzung des Bedarfs des Ausbildungsgeldes und bei der Anrechnung von Einkommen.

Zielgruppe und Fördervoraussetzungen

Um das Ausbildungsgeld zu beantragen, muss der/die Antragsteller/in folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Es liegt eine Behinderung vor.
- Antragsteller/in hat noch keine Berufsausbildung (es sei denn, der erlernte Beruf kann aufgrund der Behinderung nicht ausgeübt werden).
- Das Einkommen des/der Antragstellers/in, seiner Eltern und seines/seiner Ehe- bzw. Lebenspartners/in übersteigt nicht die Freibeträge.

Geförderte (Bildungs-)Maßnahmen

- Berufsausbildung
 - in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie
 - die betrieblich durchgeführte Berufsausbildung nach dem Altenpflegegesetz.
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen einschließlich einer Grundausbildung.
- Individuelle betriebliche Qualifizierungen im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 38a Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (Unterstützte Beschäftigung).
- Maßnahme im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen.

Förderleistungen

Höhe der Förderung:

Die Höhe Ausbildungsgeldes hängt ab von

- dem Bedarfssatz des Ausbildungsgeldes und
- dem anzurechnenden Einkommen, wenn es sich um eine Berufsausbildung handelt.

Auf den „Gesamtbedarf“ wird im Rahmen einer Bedürftigkeitsprüfung das Einkommen der antragstellenden Person, des Ehepartners/der Ehepartnerin oder des/der Lebenspartners/in und der Eltern angerechnet, soweit das jeweilige Einkommen bestimmte Freibeträge übersteigt.

Dauer der Förderung:

Ausbildungsgeld kann grundsätzlich für die Dauer der Teilnahme an der Maßnahme beansprucht werden.

Verfahrensablauf

Der Antrag auf Ausbildungsgeld muss vor Beginn einer Maßnahme bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit gestellt werden.

Link zur Website

Bundesagentur für Arbeit

www.arbeitsagentur.de

Pfad: Startseite>>Bürgerinnen & Bürger>>Menschen mit Behinderung>>Finanzielle Hilfen>> Ausbildungsgeld

Kontakt/Weiterführende Beratung

Beratung erfolgt in den örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit.

Kostenfreie Service-Rufnummer der Bundesagentur für Arbeit für Arbeitnehmer/innen:

08 00/4 55 55-00

Mo.-Fr. von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

NOTIZEN



Übergangsgeld

Übergangsgeld ist eine Entgeltersatzleistung, welches einkommenslose Zeiten im Rahmen der Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder während der Teilnahme an Maßnahmen zur Rehabilitation überbrückt. Es soll die wirtschaftliche (finanzielle) Versorgung des Leistungsberechtigten und seiner Familie während der Maßnahme sichern. Übergangsgeld leisten die Rehabilitationsträger – der Sozialversicherungsträger, die Berufsgenossenschaft oder die Agentur für Arbeit.

Zielgruppe und Fördervoraussetzungen

Gefördert werden

- Angestellte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind.
- Angestellte, die an den Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit leiden.
- Selbständige, die Mitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung sind.
- Arbeitslose, die zuvor Arbeitslosengeld bezogen haben.

Übergangsgeld ist eine sogenannte Lohnersatzleistung, d.h. es wird nur gezahlt, wenn im Krankheitsfall kein Anspruch (mehr) auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin besteht. Eine Entgeltfortzahlung endet in der Regel nach 6 Wochen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit.

Bei jedem Träger gelten andere Voraussetzungen!

Förderleistungen:

Die Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld beträgt bei allen Trägern 80% des letzten Bruttoverdienstes.

Das Übergangsgeld beträgt:

- 75% dieser Berechnungsgrundlage
 - bei Versicherten die ein Kind haben (§ 32 EStG) oder
 - die pflegebedürftig sind und durch ihren Ehegatten gepflegt werden, der deshalb keine Erwerbstätigkeit ausüben kann, oder
 - deren Ehegatte pflegebedürftig ist und keinen Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung hat.
- 68% dieser Berechnungsgrundlage für die übrigen Versicherten.

Bei Übergangsgeld während einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben wird 65% des ortsüblichen Tarifs berechnet, wenn vor der Maßnahme kein Lohn erzielt wurde oder der errechnete Betrag zu gering ausfällt (§ 48 SGB IX).

Verfahrensablauf

Der Antrag auf Übergangsgeld muss beim zuständigen Sozialversicherungsträger gestellt werden.

Link zur Website

Bundesagentur für Arbeit

www.arbeitsagentur.de

Pfad: Startseite>>Bürgerinnen & Bürger>>Menschen mit Behinderung>>Finanzielle Hilfen>>Übergangsgeld

Deutsche Rentenversicherung

www.deutsche-rentenversicherung.de

Pfad: Startseite>>Rente & Reha>>Rehabilitation>>Leistungen>>Übergangsgeld

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)

www.dguv.de

Pfad: Startseite>>Rehabilitation/Leistungen>>Geldleistungen/Entschädigung>>Übergangsgeld

Kontakt/Weiterführende Beratung

Individuelle Auskünfte und Beratung erteilt der zuständige Sozialversicherungsträger

Berufsgenossenschaften/Gesetzliche Unfallversicherung

Kostenfreie Service-Rufnummer: 08 00/6 05 04 04

Bundesagentur für Arbeit

Kostenfreie Service-Rufnummer für Arbeitnehmer/innen:

08 00/4 55 55-00

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Kostenfreie Service-Rufnummer: 08 00/1 00 04 80 25



7 FÖRDERUNG ZUR STÄRKUNG DES UNTERNEH-
MERISCHEN KNOW-HOWS FÜR DEN AUF- UND
AUSBAU DER ARBEITS- UND BESCHÄFTIGUNGS-
FÄHIGKEIT



Beratungsförderung für Unternehmerinnen und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige

Ziel der Förderung ist, Unternehmen (KMU) und Angehörigen der Freien Berufe durch einen Zuschuss zu den Kosten einer Unternehmensberatung einen Anreiz zu geben, externes Know-how in Anspruch zu nehmen. Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Bundes und des Europäischen Sozialfonds (ESF) nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zur Beratungsförderung. Die Zuschüsse werden vom *Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)* bewilligt und ausgezahlt.

Zielgruppe und Fördervoraussetzungen

Gefördert werden

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe
 - ab einem Jahr nach Gründung und
 - mit Sitz und Geschäftsbetrieb oder einer Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland,
- Unternehmen, die der Definition eines kleinen oder mittleren Unternehmens (KMU) entsprechen: nicht mehr als 250 Beschäftigte, höchstens 50 Mio. Euro Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme von 43 Mio. Euro,
- Unternehmen, die die Voraussetzungen für Mitarbeiterzahl und Jahresumsatz oder Bilanzsumme zusammen mit einem Partner oder verbundenen Unternehmen nicht überschreiten.

Geförderte (Bildungs-)Maßnahmen

Gefördert werden

- allgemeine Beratungen zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung und zur Einführung oder Anpassung eines Qualitätsmanagements, einschließlich begleitender Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung durch den Berater oder die Beraterin,
- spezielle Beratungen (u.a.):
 - Beratungen zur Fachkräftegewinnung und -sicherung.
 - Beratungen über betriebswirtschaftliche Fragen der Mitarbeiterbeteiligung im Unternehmen.
 - Beratungen zum Arbeitsschutz.
- besondere Beratungen (u.a.):
 - Beratungen für Unternehmen, die von einer Unternehmerin geführt werden.
 - Beratungen zur Einführung familienfreundlicher Maßnahmen in Unternehmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

- Beratungen für Unternehmen, die von Migrantinnen/Migranten geführt werden, zu allen betriebswirtschaftlichen Fragen der Unternehmensführung.
- Beratungen von Unternehmen zur besseren Integration von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern mit Migrationshintergrund in den Betrieb.

Erforderliche Inhalte der Beratungen:

- Analyse der Unternehmenssituation sowie der Schwachstellen, bezogen auf den Beratungsauftrag.
- Verbesserungsvorschläge.
- konkrete Handlungsempfehlungen.
- detaillierte Anleitungen zur Umsetzung dieser Vorschläge in die betriebliche Praxis.

Die Beratung muss von selbständigen Berater/innen bzw. Beratungsunternehmen durchgeführt werden, die ihren überwiegenden Umsatz (über 50%) aus der entgeltlichen Unternehmensberatung bzw. Schulung erzielen.

Förderleistungen

- Unternehmen und freiberuflich Tätige können Zuschüsse erhalten in Höhe von
 - 50% der Beratungskosten (Zuschusshöhe maximal 1.500 Euro) für Unternehmen in den alten Bundesländern einschließlich Berlin,
 - 75% der Beratungskosten (Zuschusshöhe maximal 1.500 Euro) für Unternehmen in den neuen Bundesländern einschließlich des Regierungsbezirks Lüneburg.

- Je Antragsteller/in können mehrere thematisch voneinander getrennte Beratungen bezuschusst werden, sofern die einzelnen Zuschüsse je Beratungsart in der Summe einen Gesamtbetrag von 3.000 Euro nicht überschreiten.

Verfahrensablauf

- Die Antragstellung erfolgt durch das beratene Unternehmen oder der freiberuflich Tätige online über das unter www.beratungsforderung.info zur Verfügung gestellte Verfahren (AMU).
- Dem Antrag sind elektronisch beizufügen:
 - der Beratungsbericht,
 - die Beraterrechnung,
 - der entsprechende Kontoauszug des Antragstellers als Zahlungsnachweis,
 - bereits erhaltene De-minimis-Bescheinigungen.
- Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Beratung bei einer Leitstelle zu stellen.



Das Leitstellenverzeichnis ist unter www.beratungsfoerderung.info abrufbar.

Kontaktinformationen

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Telefon: 0 61 96/9 08-570

Link zur Website

Beratungsförderung
www.beratungsfoerderung.info

E-Mail: foerderung@bafa.bund.de

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

www.bafa.de

NOTIZEN

A large yellow rectangular area containing a grid of small dots, intended for taking notes.



unternehmensWert:Mensch

Das Modellprogramm unternehmensWert:Mensch des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) fördert Informations- und Beratungsleistungen für kleine und mittlere Unternehmen zur Entwicklung einer modernen Personalpolitik, die auf die Stärkung der Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitnehmer/innen sowie zur Fachkräftesicherung in Unternehmen ausgerichtet ist. Finanziert wird das Projekt aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Bundes.

Zielgruppe und Fördervoraussetzungen

Unternehmen werden gefördert, wenn sie

- der Definition eines kleinen oder mittleren Unternehmens (KMU) entsprechen: nicht mehr als 250 Beschäftigte, höchstens 50 Mio. Euro Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme von 43 Mio. Euro,
- mindestens eine Person sozialversicherungspflichtig in Vollzeit beschäftigen und
- seit mindestens fünf Jahren bestehen.

Geförderte (Bildungs-)Maßnahmen

- Eine Erstberatung.
- Eine Fachberatung, die mit Beteiligung von Unternehmensvertreterinnen/Unternehmensvertretern, Beschäftigten und Belegschaftsvertreterinnen/Belegschaftsvertretern in der Regel im Unternehmen stattfindet und folgende Leistungen umfasst:
 - Vertiefende Analyse der Stärken und Schwächen des Unternehmens hinsichtlich der im Rahmen einer Erstberatung identifizierten Problem- und Aufgabenstellung.
 - Entwicklung von Lösungswegen und Handlungszielen sowie deren Verortung im Zusammenhang der vier Handlungsfelder: Personalführung, Chancengleichheit & Diversity, Gesundheit, Wissen & Kompetenzvermittlung. Dabei wird ein besonderer Fokus auf die Aspekte Führung und Kommunikation, Motivation und Partizipation, Arbeitsorganisation, Arbeitszeit, Vereinbarkeit von Beruf und Familie bzw. Beruf und Pflege, Inklusion, Arbeit und Gesundheit, Qualifizierungs- und Kompetenzentwicklungsbedarf, Wissenstransfer, Altersstruktur sowie Fachkräftebedarf gelegt.
 - Festlegung von Maßnahmen in einem verbindlichen betrieblichen Handlungsplan.

→ Begleitung bei der Umsetzung dieser Maßnahmen gemäß den zeitlichen und finanziellen Möglichkeiten.

Geförderte Leistungen

Gefördert wird

- eine Erstberatung (kostenfrei) sowie
- ein Zuschuss von bis zu 80% der Leistungen für eine Fachberatung zwischen ein und 15 Beratungstagen (max. 1.000 Euro (netto) pro Tag) unabhängig von der Betriebsgröße.

Verfahrensablauf

- Klärung der Voraussetzungen in einer Erstberatung in einer regionalen Beratungsstelle.
- Ausstellung des Beratungsschecks als Grundlage für die Beantragung einer Fachberatung für förderungswürdige Unternehmen.
- Beantragung der Förderung innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach der Erstberatung beim Bundesverwaltungsamt (die regionale Beratungsstelle unterstützt Unternehmen bei der Antragstellung).
- Bei Bewilligung: Beauftragung einer autorisierten Fachberaterin oder eines autorisierten Fachberaters aus dem Fachberaterpool des Programms.

Link zur Website

Modellprogramm unternehmensWert: Mensch
www.unternehmens-wert-mensch.de

Kontakt/Weiterführende Beratung

Zentraler Ansprechpartner für das Modellprogramm unternehmensWert: Mensch ist die Programmkoordinatorin/stelle (PKS) im Referat AzA1 „Zukunftsgerichte Gestaltung der Arbeitswelt“ im Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Telefon: 030/18527-2788, 3671, 2755

E-Mail: unternehmenswertmensch@bmas.bund.de

Regionale Beratungsstelle in Berlin
beim Forschungsinstitut Betriebliche Bildung GmbH
Standort Berlin

Telefon: 030/4174986-22 oder 030/4174986-0

E-Mail: info@f-bb.de



NOTIZEN



**8 BERATUNGS- UND UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE
IM LAND BERLIN**



Berliner (Weiter-)Bildungsberatung

In den öffentlich geförderten *Berliner (Weiter-)Bildungsberatungsstellen* kann eine kostenfreie Beratung zu individuellen Bildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden. Bildungsberatung unterstützt Beschäftigte und Arbeitslose bei der beruflichen und persönlichen Entwicklung. Qualifizierte Berater/innen helfen je nach Anliegen bei der Klärung von Fragen rund um die Themen Bildung, Beruf und Beschäftigung.

Die Berliner (Weiter-)Bildungsberatung wird von der Berliner Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Berlin gefördert.

Leistungen

Trägerunabhängige (Weiter-)Bildungsberatung.

Link zur Website

Bildungsberatung Berlin

www.bildungsberatung-berlin.de

Kontaktinformationen

Die Adressen, Telefonnummern und/oder Internetverbindungen der einzelnen (Weiter-)Bildungsberatungsstellen im Land Berlin können im Internet unter www.bildungsberatung-berlin.de gefunden werden.

NOTIZEN



JobMotion – Impulse für gute Personalarbeit

Das Projekt JobMotion der *Zukunft im Zentrum GmbH (ziz GmbH)* gibt Impulse für gute Personalarbeit und informiert und berät Unternehmen zum demografischen Wandel und den Folgen für den Arbeitsmarkt. Ziel ist es, Unternehmen im Kontext neuer Personalarbeitsherausforderungen richtungsweisend zu unterstützen und ihre Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig zu verbessern.

„JobMotion – Impulse für gute Personalarbeit“ wird von der Berliner Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen im Rahmen des Programms BerlinArbeit und aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert.

Leistungen

→ Beratung von Berliner Unternehmen mit dem Ziel, „Fachkräfte finden, binden und entwickeln“ im Umfang von bis zu acht Beratertagen zu Themen der generationengerechten Personalarbeit.

→ Initiierung von Dialogveranstaltungen für Berliner KMU, die sich zu Themen der generationengerechten Personalarbeit qualifizieren und austauschen möchten.

→ Ermöglichung für Unternehmen, mit der web-App unter www.jobmotion.de einen kurzen Check zum Stand der Personalarbeit zu tätigen.

Link zur Website

JobMotion – Impulse für gute Personalarbeit
www.ziz-berlin.de/jobmotion

Kontaktinformationen

JobMotion – Impulse für gute Personalarbeit
Telefon: 030/278733-0
E-Mail: office@ziz-berlin.de

NOTIZEN



Joboption Berlin – Warum Minijob? Mach mehr draus!

Ziel des Projektes Joboption Berlin ist, Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung umzuwandeln. Über das Projekt wird Beratung für Beschäftigte und Unternehmen angeboten, um Potenziale zur Fachkräftesicherung und Vorteile einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung aufzuzeigen.

Ein weiterer Auftrag ist die Sensibilisierung der Öffentlichkeit über die Auswirkungen und Folgen geringfügiger Beschäftigung

Joboption Berlin ist ein gemeinsames Projekt der WERT.ARBEIT GmbH, Berlin und der zukunft im Zentrum GmbH und wird von der Senatsverwaltung Arbeit, Integration und Frauen im Rahmen des Programms BerlinArbeit gefördert.

Leistungen

Für Unternehmen:

- Beratung zur Personalentwicklung z.B.:
 - Altersstrukturanalyse der Belegschaft.
 - Kompetenzcheck und Ermittlung des Qualifizierungsbedarfs.
- Information zu Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten.

Für Minijobber/innen:

- Bildungsberatung und -coaching.
- Kompetenzanalyse.
- Workshops (Lerntechniken, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Selbst- und Zeitmanagement).

Link zur Website

Joboption Berlin
www.joboption-online.de

Kontaktinformationen

für Minijobber/innen
bei der zukunft im Zentrum GmbH
Telefon: 030/278733-102
E-Mail info@joboption-online.de

für Unternehmen
bei der WERT.ARBEIT GmbH, Berlin
Telefon: 030/280320-86
E-Mail: info@wertarbeitgmbh.de

NOTIZEN



Qualifizierungsberatung in Unternehmen

Das Projekt der *Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH (gsub GmbH)* bietet Qualifizierungsberatung für kleine und mittlere Unternehmen in den vier Bezirken des Agenturbereiches Berlin Süd (Neukölln, Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg und Treptow-Köpenick). Die zu beratenden Unternehmen werden über die Agentur für Arbeit bzw. über die Wirtschaftsförderungen der Bezirke akquiriert. Ziel des Projekts ist, die Unternehmen einerseits für die Weiterbildung ihrer Beschäftigten zu sensibilisieren und sie andererseits bei der Identifizierung eines geeigneten Angebots umfassend zu unterstützen. Gefördert wird das Projekt durch das Land Berlin, Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen und vom Job Center Neukölln.

Leistungen

- Kostenfreie, trägerneutrale Vor-Ort-Beratung rund um Weiterbildung.
- Durchführung von Bildungsbedarfsanalysen.
- Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Bildungsdienstleistern.

- Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln.
- Vermittlung von relevanten Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartnern zu anderen unternehmensspezifischen Themen.
- Sensibilisierung von Unternehmen für Geringqualifizierte.

Kontaktinformationen

Unternehmenshotline: 030/28409-0
oder Telefon: 030/90239-3366, 3601

E-Mail: kontakt@gsub.de

Link zur Website

Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH (gsub GmbH)
www.gsub.de
Pfad: Startseite>>Projekte>>Fachkräftesicherung in der Wirtschaft>>Qualifizierungsberatung in Unternehmen

NOTIZEN



SANQ – Netzwerk für Nachqualifizierung und berufliche Bildung e.V.

Ziel ist, mit den Regelinstitutionen und den zuständigen Stellen die modulare Nachqualifizierung „als dritten Weg“ zum Berufsabschluss weiter zu verbreiten und somit auch einen Beitrag zur Fachkräfteentwicklung in der Region zu leisten.

Die Aktivitäten von *SANQ e.V.* richten sich an die Anbieter von modularer Nachqualifizierung, die Bildungsträger und an Bildungsinteressierte bzw. Betriebe, die Nutzer von flexiblen abschlussorientierten Bildungsgängen.

Leistungen

- Information und Beratung zu „ Nachqualifizierung“.
- Bereitstellung von Informationen zu Nachqualifizierung, Qualitätsstandards und zu den Bildungsangeboten in der Region.

Link zur Website

SANQ – Netzwerk für Nachqualifizierung und berufliche Bildung e. V.
www.sanq-berlin.de

Kontaktinformationen

SANQ e.V.
Telefon: 030/617764-720
E-Mail: info@sanq.de

NOTIZEN



Unternehmensservice in den Berliner Bezirken

Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie bietet gemeinsam mit den zwölf bezirklichen Wirtschaftsförderungen und Partnerorganisationen der Hauptstadt individuellen Unternehmensservice – direkt in den Bezirken.

Der Unternehmensservice berät und unterstützt bei Fragen zu Investitionen oder Expansion am Standort, Fragen zu Förderung und Finanzierung, die Suche nach Immobilien oder die Rekrutierung von Mitarbeitern.

Leistungen

- Informationen über Fördermöglichkeiten und Finanzierungswege
- Unterstützung bei der Rekrutierung und Qualifizierung von Fachkräften und WebPortal „Talent in Berlin“
- Top-Kontakte zu Partnern, Netzwerken und Organisationen
- Entlastung durch Behörden- und Genehmigungsmanagement
- Außenwirtschaftsförderung zur Erschließung neuer Märkte im Ausland

- Unterstützung bei der Standortsicherung
- Standortberatung und Hilfe bei der Suche nach Gewerbeimmobilien
- Wissens- und Technologietransfer für Innovationen

Link zur Website

Berlin Partner

www.berlin-partner.de

Pfad: Startseite>>Services>>Unternehmensservice in den Bezirken

Berlin – Das offizielle Hauptstadtportal

www.berlin.de

Pfad: Startseite>>Senatsverwaltungen>>Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung>>Unternehmensservice

Kontaktinformationen

Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH

Telefon: 030/46302-500

E-Mail: info@berlin-partner.de

NOTIZEN



**9 ÜBERGREIFENDE INFORMATIONSGUENEN –
REGIONALE INTERNETPORTALE IM WORLDWIDEEB**



Bildungsberatung-Berlin.de

Als erste Anlaufstelle erleichtert das durch den *KES-Verbund bei Arbeit und Leben e. V.*, *LAG Berlin (DGB/VHS)* umgesetzte Portal *www.bildungsberatung-berlin.de* Interessierten den Zugang zur öffentlich finanzierten (Weiter-)Bildungsberatung im Land Berlin. Ratsuchende erhalten hier einen Überblick über die Angebote, Schwerpunkte und Adressen der Beratungsstellen. Weitere Informationen rund um das Thema Bildung/Weiterbildung ergänzen das Angebot.

Gefördert wird das Projekt von der Berliner Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Berlin.

Zielgruppe

Zielgruppe sind Bildungssuchende.

Besonderheiten des Portals

Das Portal *bildungsberatung-berlin.de* unterstützt bei

- der Suche nach der passenden Beratungsstelle,
- der Recherche und Information zu Möglichkeiten und Instrumenten der Förderung von Weiterbildung,
- der weiterführenden Information zum Thema Weiterbildung.

Link zur Website

Bildungsberatung Berlin

www.bildungsberatung-berlin.de

NOTIZEN

A large yellow rectangular area containing a grid of small dots, intended for taking notes.



KMU Bildungsnavigator

Der KMU-Bildungsnavigator unterstützt kleine und mittelständische Unternehmen bei der Ermittlung und Formulierung der erforderlichen Bildungsinhalte und ermöglicht so eine präzise Recherche nach passenden Angeboten. Zusätzlich umfasst das Serviceangebot Informationen zu Möglichkeiten der Förderung von Weiterbildung, zu Angeboten von Qualifizierungsberatung und zum Thema Personalarbeit.

Der KMU-Bildungsnavigator wird umgesetzt von der *Weiterbildungsdatenbank Berlin (WDB Berlin)* und der *WERT.ARBEIT GmbH, Berlin*. Gefördert wird das Projekt durch die Berliner Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Berlin.

Zielgruppe

Kleine und mittelständische Unternehmen (KMU).

Besonderheiten des Portals

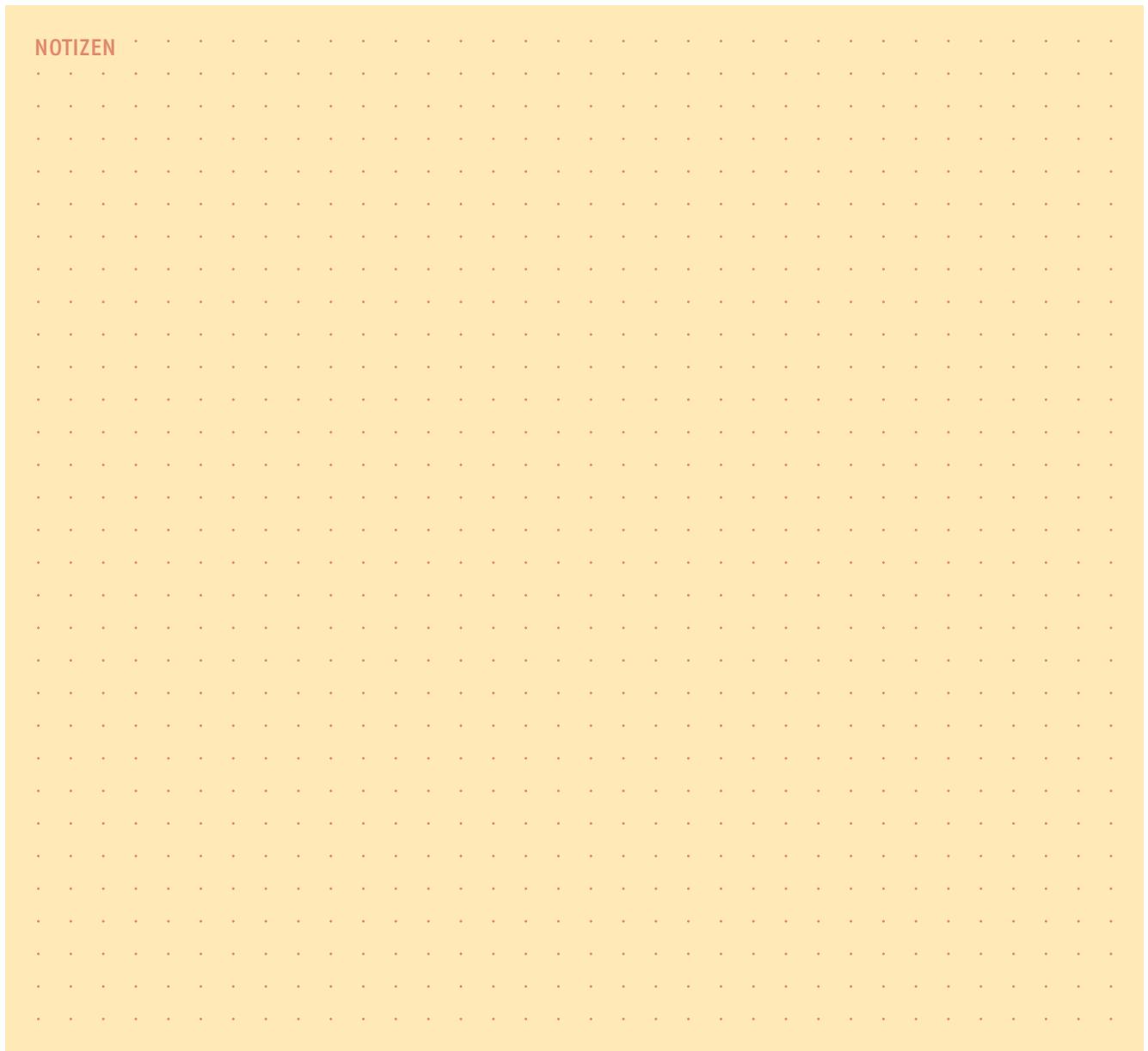
Der KMU-Bildungsnavigator unterstützt kleine und mittelständische Unternehmen bei

- der Ermittlung ihres Qualifizierungsbedarfes,
- der Formulierung von Suchanfragen und der Auswahl passender Bildungsangebote,
- der Recherche und Information zu Möglichkeiten und Instrumenten der Förderung von Weiterbildung, zu Angeboten von Qualifizierungsberatung und zum wichtigen Thema Personalarbeit.

Link zur Website

KMU Bildungsnavigator
www.kmu-bildungsnavigator.de

NOTIZEN





WeiterbildungsDatenbank Berlin

Die Weiterbildungsdatenbank Berlin informiert umfassend und neutral über Angebote beruflicher Weiterbildung in Berlin. Ratsuchende recherchieren zu verschiedenen Themengebieten und vergleichen Inhalte und Bildungsunternehmen. Die WDB schafft Transparenz und einen Überblick über Weiterbildungsmöglichkeiten in der Hauptstadt.

Zudem umfasst die WeiterbildungsDatenbank Berlin zahlreiche weiterführende Informationen zum Thema berufliche Weiterbildung und zu Fördermöglichkeiten. Hilfreiche Tools, z. B. zur Ermittlung des Bildungsbedarfes oder zur Erfassung der eigenen Fähigkeiten und Kompetenzen, ergänzen das Angebot.

Gefördert wird das Projekt durch die Berliner Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Berlin.

Zielgruppe

- Unternehmen.
- Bildungssuchende.
- Bildungsdienstleister.

Besonderheiten des Portals

Die Weiterbildungsdatenbank Berlin unterstützt bei

- der Suche nach der passenden beruflichen Weiterbildung,
- der Recherche und Information zu Möglichkeiten und Instrumenten der Förderung von Weiterbildung,
- der Ermittlung und Formulierung des Bildungsbedarfs,
- der weiterführenden Information zum Thema berufliche Weiterbildung.

Link zur Website

Weiterbildungsdatenbank Berlin (wdb Berlin)

www.wdb-berlin.de

NOTIZEN

A large yellow rectangular area containing a grid of small dots, intended for taking notes.



**Berliner
Bündnis für
Altenpflege**

Qualitäts- und Qualifizierungsoffensive für
Fachkräftesicherung in der Altenpflege



In Kooperation:



Projekträger:



Projekt: Fachkräftesicherung in der Altenpflege (ESF-Nr. 2014000279-2-N)

Das Projekt wird gefördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und durch die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen des Landes Berlin.



<http://www.dienstleistungsmetropole-berlin.de/de/altenpflege.html>